

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2008

März 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2008 am 19./20. Mai 2008 in Berlin
2. 4. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2008 SPANIEN am 2. und 3. Oktober 2008 in Barcelona
3. Information über den Fachberater für Internationales Steuerrecht und den Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern
4. Ergänzung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern
7. Imagekampagne in Berlin-Brandenburg wird gestartet
8. Genehmigung des Jahresabschlusses 2006 und der Jahresfinanzplanung 2008 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2008
10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
11. DWS-Gutachtendienst bietet umfassende Leistungen in Steuerrechtsfragen
12. Wechsel an der Spitze der Brandenburgischen Steuerverwaltung
13. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2007 sowie Fristverlängerung
14. Finanzminister Speer bei neu bestellten Steuerberaterinnen und Steuerberatern zu Gast
15. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg
16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.03.2008
17. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

18. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz
20. Mitteilungen zum Berufsregister
21. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften
22. Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren
23. Künstlersozialversicherung – Beratungsbefugnis und -verpflichtung des Steuerberaters
24. Bundestag beschließt neues Rechtsdienstleistungsgesetz
25. Zum Beschlagnahmeverbot von Mandantenunterlagen beim Steuerberater
26. Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen nur bei ausreichender Versicherungsdeckung wirksam
27. BMF-Schreiben zur Zuordnung von Steuerberatungskosten
28. Honoraranspruch und Auftragserweiterung
29. Bestimmung von Rahmengebühren
30. LG Duisburg verschärft neue Rechtsprechung zur Mindestgebühr
31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

32. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
33. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
34. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
35. Beginn des Ausbildungsjahres 2008/09 vorbereiten: Sicherung motivierter und qualifizierter Ausbildungsplatzbewerber

36. Begabtenförderung berufliche Bildung - Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“
37. Praxisunterlagen zu Einstiegsqualifizierungen
38. Wettbewerbsverbot während des Ausbildungsverhältnisses
39. Berufsschulpflicht und Freistellung für den Unterricht
40. Berufsausbildungsvertrag endet mit Ablauf der Ausbildungszeit
41. Schadensersatzanspruch eines Auszubildenden
42. Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen von Ausbildungsvertragsinhalten
43. „Lehrstelle gegen Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen
44. Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht
45. Fortbildung zum/zur Steuerfachwirtin
46. Literaturhinweis
hier: Die Prüfung der Steuerfachangestellten

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz
48. Anlage EÜR
49. Generalanwältin bejaht grenzüberschreitenden Abzug eines Betriebsstättenverlustes
50. Tankgutscheine
51. Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften für VZ 1999 verfassungsgemäß
52. EU-Kommission stellt Umsatzbesteuerung von Entnahmen der dem Unternehmensvermögen zugeordneten Immobilien in Frage
53. Gewährung von Investitionszulage nach dem InvZulG 2007
54. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen
55. Bereitstellung von sozialversicherungsrechtlichen Prüfungsunterlagen in digitaler Form
56. Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
57. Änderung des Sozialversicherungsrechts zum 1. Januar 2008
hier: Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung
58. Sozialabgaben nach 30 Jahren
59. Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen nach dem Gesetz über das Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
60. Bilanzrechtsreform muss Mittelstand stärken / Zusatzkosten für Unternehmen vermeiden

V. Europafragen/Verschiedenes

61. Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie – Internal Market Information System (IMI)
62. Neuer Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

63. IfM-Umfrage: Existenzgründer geben Steuerberatern gute Noten
64. Kammerpräsidenten unterzeichnen deutsch-koreanisches Freundschaftsabkommen
65. Neuer Gefahrtarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ab 1. Januar 2009
66. Brandenburgs Finanzämter mit neuen Öffnungszeiten
67. Finanzamt Pritzwalk soll Anfang 2009 geschlossen werden
68. DWS-Verlag
hier: Überarbeitete und neue Produkte
69. 12. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater
70. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
71. Termine der Bundessteuerberaterkammer
72. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.03.2008

VI. Termine

VII. Anlagen

- 4. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS SPANIEN 2008 in Barcelona
hier: Bestellformular
- Fortbildungsseminar Betriebswirtschaft der Bundessteuerberaterkammer
„Erfolgs- und Finanzplanung für KMU“ am 6. Juni 2008
„Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt“ am 27. Juni 2008 in Hamburg
hier: Werbeblätter
- DWS-Institut
hier: Lehrgang zum/zur „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ vom 01. bis 20.09.2008 in Bad Saarow - Anmeldeformular
- DWS-Verlag
hier: Werbeblatt für neue Produkte
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebot Januar – Juli 2008
- Akademie Deutscher Genossenschaften (ADG)
hier: Werbeblatt zur Prüfungsvorbereitung StB
- Formular zur Einzugsermächtigung von Forderungen mittels Lastschrift (Tz. 15)

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2008 findet unter dem Motto „Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege“ statt. Damit wird unmittelbar an unser Leitbild angeknüpft. Mit diesem Leitbild des steuerberatenden Berufs wollen wir Steuerberaterinnen und Steuerberater unser gemeinsames Selbstverständnis zum Ausdruck bringen und zeigen, dass hinter der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ ein hoher Anspruch steht. Dies ist die Ausgangsbasis für eine erfolgreiche Entwicklung des Berufs auch in der Zukunft. Profil zeigen gegenüber Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit und unseren Mandanten, das ist gerade jetzt eine wichtige Aufgabe, die es nicht aus den Augen zu verlieren gilt. Als Steuerberater sind wir neben Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit Organ der Steuerrechtspflege.

Eine OECD-Studie hat nach zunächst großen Vorbehalten nunmehr diese Bedeutung unseres Berufsstandes als wichtiges Element eines funktionierenden Steuersystems anerkannt.

Aufgrund aktueller Anlässe wurden in den letzten Wochen Diskussionen zur Verschärfung des Steuerstrafrechts bei Steuerhinterziehungen geführt. Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt. Steuerberater dürfen an Steuerhinterziehungen nicht mitwirken und sie tun dies auch nicht. Als Organ der Steuerrechtspflege sind sie an Recht und Gesetz gebunden. Dies ist der Kern unseres beruflichen Selbstverständnisses. Wer sich als Steuerberater nicht daran hält, wird sowohl strafrechtlich als berufsrechtlich belangt und riskiert den Ausschluss aus dem Beruf.

Nach wie vor wird von Seiten der Finanzverwaltung die schlechte Abgabequote bei Steuererklärungen bemängelt. Bei allem Verständnis für die Situation in unseren Kanzleien und die zunehmenden Arbeitsbelastungen aufgrund fortschreitender Komplexität des Steuerrechts müssen wir unsere Praxisorganisation verstärkt darauf ausrichten, dass Steuererklärungen kontinuierlich und termingerecht eingereicht werden. Auch das gehört zu unserem beruflichen Selbstverständnis. Die Aufnahme einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen in die Jahresplanung der Kanzleien würde ein Zeichen für die Verlässlichkeit des Berufsstandes setzen.

Der Berufsstand könnte damit an den großen Erfolg im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Abschlusserstellungen im Rahmen des EHUG anknüpfen, wo uns als Angehörige des steuerberatenden Berufs eine gute Arbeit attestiert wurde.

Ich bitte Sie auch, den Zusammenhang von qualifizierter Beratung und qualifizierten Mitarbeitern nicht aus den Augen zu verlieren und rechtzeitig durch Ausbildung von geeignetem Nachwuchs dafür zu sorgen, dass die Kanzleien den künftigen Anforderungen an eine qualifizierte Beratungstätigkeit gewachsen sind.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Meier', with a stylized flourish at the end.

Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2008 am 19./20. Mai 2008 in Berlin

Unter dem Motto „Der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege“ treffen sich am 19. und am 20.05.2008 auf dem Deutschen Steuerberaterkongress in Berlin über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung.

Der Kongress wird nach Grußworten des Berliner Finanzsenators Dr. Thilo Sarrazin und von BFH-Präsident Dr. Wolfgang Spindler, Referent beim Fachkongress 2006 im Oktober 2006 in Stuttgart, durch den neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken eröffnet. Bundesfinanzminister Peer Steinbrück beschreibt im Anschluss den „Steuerstandort Deutschland – was bleibt zu tun bis zur Wahl im Herbst 2009?“. „Die Rolle des Steuerberaters in einer elektronischen Finanzverwaltung“ wird Professor Dr. Roman Seer, Referent beim „Dialog im Steuerberaterhaus“ im Mai 2008, beleuchten.

In Arbeitskreisen und Foren werden Fragen behandelt, mit denen sich Steuerberater in ihrem Berufsalltag auseinandersetzen müssen, z. B. „Die neue Unternehmensbesteuerung in der Praxis“ und „Brennpunkt Erbschaftsteuer – Gestaltungshinweise zur Unternehmensnachfolge“.

Außerdem ist ein Diskussionsforum vorgesehen, in dem aktuelle Steuerfragen in Kurzreferaten vorgetragen und mit den Teilnehmern diskutiert werden.

Da es ein besonderes Anliegen der Bundessteuerberaterkammer ist, junge Steuerberaterinnen und Steuerberater in den Kongress zu integrieren, wird auch in diesem Jahr wieder ein ganztägiges „Forum junger Steuerberater“ angeboten.

Die Faszination Berlins als Ziel für eine Städtereise wächst kontinuierlich. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm gibt Gelegenheit, neue und vielleicht nicht so bekannte Ecken der Spree-Stadt zu entdecken oder sich mit Vertrautem näher auseinanderzusetzen.

Für den traditionellen Gesellschaftsabend können die Teilnehmer wählen zwischen einem festlichen Gala-Abend im Ritz und einem legeren „Schwoof in Clärchens Ballhaus“. Abgerundet wird der zweitägige Kongress durch eine interessante Fachaussstellung.

Die Einladung mit dem vollständigen Kongressprogramm wurde durch die Bundessteuerberaterkammer bereits im Februar an unsere Kammermitglieder versandt. Das Kongressprogramm ist auch unter www.bstbk.de abrufbar und kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030/2400870, Telefax: 030/240087-99, E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

2. 4. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2008 SPANIEN am 2. und 3. Oktober 2008 in Barcelona

Im Herbst 2008 veranstaltet die Bundessteuerberaterkammer den nächsten INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS. Nach Budapest, Krakau und Prag ist dieses Mal Barcelona der Veranstaltungsort.

Spanien – das ist nicht nur eines der beliebtesten Urlaubsziele der Deutschen, sondern auch ein interessanter Investitionsstandort für Unternehmen. Die Teilnehmer erfahren von deutschsprachigen Referenten, die in Spanien leben und arbeiten, alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Land. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kontakte zu spanischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen. Neben dem Fachprogramm erwartet Sie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Sie haben Gelegenheit, die kulturelle Vielfalt und mediterrane Faszination der katalanischen Metropole Barcelona kennenzulernen. Wir empfehlen Ihnen den Besuch des Kongresses. Das ausführliche Programm können Sie mit der dieser Kammermitteilung beiliegenden Karte bei der Bundessteuerberaterkammer anfordern.

3. Information über den Fachberater für Internationales Steuerrecht und den Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern

Am 1. August 2007 ist die Fachberaterordnung (FBO) in Kraft getreten. Wir haben darüber in den Mitteilungsblättern 3/2007, Tz. 8, und 4/2007, Tz. 2, berichtet.

Die FBO ermöglicht es Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten eine amtliche Zusatzbezeichnung zu erwerben, die auf eine bestimmte steuerrechtliche Spezialisierung hinweist. Zurzeit werden von den Steuerberaterkammern zwei Titel verliehen, nämlich der Fachberater für Internationales Steuerrecht und der Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern.

Die Verleihung der Fachberaterbezeichnungen erfolgt aufgrund besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse, die sich auf die in den Anlagen zur FBO aufgeführten Gebiete erstrecken müssen. Die FBO mit Anlagen ist im Mitgliederbereich (Rubrik „Fachberaterordnung“) unter www.stbk-brandenburg.de eingestellt.

Die besonderen theoretischen Kenntnisse können in der Regel nur durch den Besuch eines Lehrgangs bei einem von einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet zertifizierten Lehrgangsveranstalter nachgewiesen werden. Der Lehrgang muss sich über mindestens 120 Zeitstunden erstrecken und auch drei Leistungskontrollen enthalten. Zu beachten ist, dass durch den Besuch eines nicht entsprechend zertifizierten Lehrgangs die besonderen theoretischen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Die besondere praktische Erfahrung kann durch mindestens 30 Fälle aus dem jeweiligen Fachgebiet, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung persönlich und eigenverantwortlich bearbeitet worden sind, nachgewiesen werden. Als „Fall“ in diesem Sinne gilt jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittlerem Umfang und mittlerem Schwierigkeitsgrad.

Berufsangehörige, die o.g. Voraussetzungen erfüllen und seit mindestens drei Jahren als Steuerberater bestellt sind, können bei der Kammergeschäftsstelle einen – gebührenpflichtigen – Antrag auf Verleihung der jeweiligen Fachberaterbezeichnung stellen (entsprechende Vordrucke sind bei der Kammergeschäftsstelle erhältlich bzw. im Internet verfügbar).

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Nachweis des Besuchs eines zertifizierten Lehrgangs (s.o.) einschließlich der Information, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- die im Rahmen des Lehrgangsbesuchs erfolgreich abgelegten mindestens drei Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original,
- eine Fallliste, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung in dem Fachgebiet mindestens 30 Fälle bearbeitet hat. Aus der Liste müssen sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand der Beratungsangelegenheit ergeben.

Die Kammer prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und leitet den Antrag sodann an den zuständigen Ausschuss weiter. Gemeinsame Ausschüsse wurden für das Fachgebiet „Internationales Steuerrecht“ mit der Steuerberaterkammer Hamburg gebildet. Für den Fachberater „Zölle und Verbrauchsteuern“ haben alle Regionalkammern bei der Steuerberaterkammer Hamburg einen gemeinsamen Ausschuss errichtet. Anträge auf Verleihung beider Fachberaterbezeichnungen sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten, wenn der Antragsteller Mitglied unserer Kammer ist.

Über die Bildung gemeinsamer Fachausschüsse wurden Vereinbarungen mit der Steuerberaterkammer Hamburg getroffen, die im Mitteilungsblatt 4/2007, Tz. 2, veröffentlicht worden sind.

Die Gebühren wurden in nachfolgender Höhe durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg genehmigt:

Antrag auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO EUR 1.000,--

Antrag auf Folgebestätigungen der Geeignetheit von Lehrgängen gemäß § 4 Abs. 1 FBO EUR 400,--

Antrag auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung gemäß § 16 FBO EUR 750,--

Der zuständige Ausschuss prüft den Antrag inhaltlich, insbesondere das Vorliegen praktischer Kenntnisse anhand der eingereichten Fallliste. Wenn der Ausschuss eingereichte Fälle zu Ungunsten des Antragstellers gewichtet, kann Gelegenheit gegeben werden, Fälle nachzumelden.

Bei der Steuerberaterkammer Brandenburg eingehende Anträge auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung und Anträge von Lehrgangsveranstaltern nach § 4 Abs. 1 FBO werden nach formeller Prüfung an die geschäftsführende Steuerberaterkammer Hamburg weitergeleitet, wo auch die Prüfungen stattfinden.

Nach Prüfung der Unterlagen folgt in der Regel ein Fachgespräch vor dem gemeinsamen Ausschuss. Dieser spricht im Anschluss hieran eine Entscheidungsempfehlung für die Steuerberaterkammer Brandenburg aus, die abschließend über die Verleihung der Fachberaterbezeichnung zu entscheiden hat.

Bei positiver Entscheidung stellt die Steuerberaterkammer Brandenburg dem Berufsangehörigen eine Urkunde über die Verleihung der Fachberaterbezeichnung aus, die nur zusammen mit der Berufsbezeichnung Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter geführt werden darf.

Berufsangehörige, die die Fachberaterbezeichnung erworben haben, sind verpflichtet, sich jährlich im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden auf dem jeweiligen Fachgebiet fortzubilden. Dies kann durch eigene wissenschaftliche Publikationen und/oder Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen geschehen, die für die Inhalte der jeweiligen Fachberaterbezeichnung einschlägig sind.

Diese Nachweise über die Fortbildung sind der Steuerberaterkammer Brandenburg bitte unaufgefordert vorzulegen, da diese nach der FBO die Aufgabe hat, die Fortbildungsverpflichtung zu überwachen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht kann einerseits im Wege der Berufsaufsicht geahndet werden, andererseits aber auch zum Widerruf der Fachberaterbezeichnung führen.

Für Rückfragen steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter www.stbk-brandenburg.de im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Fachberaterordnung“.

4. Ergänzung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 1. Februar 2008 – Aktenzeichen: 36 - S 0895 - 1/08 – die Ergänzung der Gebührenordnung in § 2 ab 01.01.2008 wie folgt genehmigt:

6.	Gebühren nach der Fachberaterordnung (FBO)	
6.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO	EUR 1.000,00
6.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO	EUR 400,00
6.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung gem. § 19 FBO	EUR 750,00

5. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Im Rahmen unserer Fortsetzungsreihe zur Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) möchten wir Ihnen heute unseren neu gestalteten Mitgliederbereich vorstellen (Benutzername und Passwort wurden mit RS 3/2008 bekanntgegeben):

Der Mitgliederbereich gliedert sich in die Rubriken

- **Fachberaterordnung**
- **EHUG**
- **Kammerservice**
- **Downloads**
- **Qualifizierte elektronische Signatur**

In der Rubrik „Fachberaterordnung“ finden Sie neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter „EHUG“ haben wir für Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der „Kammerservice“ beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

[Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!](#)
[Interne Infos](#)
[Kammermitteilungen](#)

[Rundschreiben 2008](#)
[Rundschreiben 2007](#)
[Rundschreiben Archiv](#)
[Veranstaltungen/Seminare](#)
[Versorgungswerk](#)
[Teledienstgesetz](#)
[StB-Suchservice - Fragebögen](#)
[eSTATISTIK.core - Elektronisches Statistikmeldeverfahren](#)
[Videokonferenz mit FG Berlin-Brandenburg möglich](#)

Unter dem Punkt „Downloads“ haben wir für Sie häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

[Ausbildungswesen](#)
[Berufsrecht](#)
[Berufsregister](#)
[Einzugsermächtigung](#)
[Merkblätter zur Berufsausübung](#)
[Praxisübertragung](#)
[StB-Gesellschaft](#)
[Sozietät, Kooperation](#)

Hier finden Sie z.B. interaktiv ausfüllbar den Ausbildungsvertrag, Erfassungsbögen zum Berufsregister oder unser Formular zum Lastschriftinzug.

Unter „Qualifizierte elektronische Signatur“ finden Sie weiterführende Links zur Bestellung einer der möglichen DATEV-Smartcards, die Sie entsprechend Ihren Bedürfnissen hier bestellen können.

6. Verbesserte Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Info-mail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Voraussetzung ist lediglich eine funktionierende E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

7. Imagekampagne in Berlin-Brandenburg wird gestartet

Der Arbeitskreis „Zukunft des Berufs“ hat eine Imagekampagne initiiert, die im April starten wird. Diese Kampagne wird gemeinsam von den Steuerberaterkammern Berlin und Brandenburg, dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V. und dem Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V. getragen. Wir verweisen insoweit auf den Beschluss unserer Kammerversammlung am 01.12.2007. Den Wortlaut der gemeinsamen Verlautbarung: Tue Gutes und rede darüber! geben wir nachfolgend bekannt:

Die beiden Steuerberaterkammern und Verbände haben für Sie, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, eine Imagekampagne initiiert. Bei dieser Kampagne geht es uns in erster Linie um die Menschen, die unseren Beruf ausüben. Es geht darum, unsere Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, unser Profil zu schärfen und Vorurteile zu thematisieren, um diese mit Humor und Souveränität ad absurdum zu führen. Eine reizvolle Aufgabe, der wir uns gerne gestellt haben.

Mit dieser Imagekampagne gehen wir – Kammern und Verbände – neue Wege: Wir wenden uns erstmalig gemeinsam an die Öffentlichkeit. Das ist notwendig, um unsere Marktposition nicht nur zu sichern, sondern auch zu stärken. Wir alle bemerken in der täglichen Arbeit, wie sich unser Markt verändert hat und der Wettbewerb zunimmt. Die Konkurrenz schläft nicht. Umso wichtiger ist es, der Öffentlichkeit unser ureigenes „Alleinstellungsmerkmal“ zu vermitteln. Es reicht nicht mehr, kompetent und leistungsfähig zu sein, sondern der Berufsstand muss auch positiv in der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Die Idee dieser Kampagne ist in Berlin entstanden. Kammern und Verbände in Berlin und Brandenburg bündeln gemeinsam Energien und Interessen und beschreiten damit ebenso neue Wege. „Gemeinsam sind wir stark“, ist die Botschaft. Ihre persönliche Leistungsbereitschaft und Kompetenz stellen Sie dabei selber jeden Tag erneut unter Beweis. Mit dieser Kampagne aber sichern und stärken wir Ihre Marktposition.

Die Imagekampagne wird in den Monaten April und Mai 2008 mit unterschiedlichen Medienschwerpunkten in den Regionen Berlin und Brandenburg starten und nach der Sommerpause im Oktober fortgesetzt. Uns ist durchaus bewusst, dass wir bei unseren Mandanten schon jetzt ein hohes Ansehen genießen, nun wenden wir uns aber auch an die „zukünftigen“ Mandanten mit dem Leistungsversprechen: „Ihre Steuerberater: Experten, die sich lohnen“.

Wir wünschen uns, dass diese Imagekampagne eine Signalwirkung weit über die Grenzen Berlins und Brandenburgs entfacht. Nur so kann es uns gelingen, die STEUERBERATERIN und den STEUERBERATER positiver in der Öffentlichkeit zu positionieren. Nur so können wir auch das Interesse junger Menschen auf unseren Beruf

lenken und mit der Gewinnung engagierter Mitarbeiter/-innen einen weiteren wichtigen Schritt in die Zukunft gehen.

8. Genehmigung des Jahresabschlusses 2006 und der Jahresfinanzplanung 2008 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 8. Februar 2008, Aktenzeichen: 36 - S 0898 - 1/08, den Jahresabschluss 2006 und die Jahresfinanzplanung 2008 genehmigt.

9. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen 2008

Im Einvernehmen mit dem Sachkundenausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2008 der

9. Dezember 2008

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2008

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Ein prüfungsorientiertes Seminar findet vom 25. bis 27.09.2008 in Göttingen statt. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammer sind derzeit 22.879 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Besonders erfreulich: Die Praxen der Steuerberaterkammer Brandenburg verzeichnen bundesweit relativ die meisten Nutzer-Anfragen!

Der über das Internet beauskunftbare bundesweite Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere,

seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/ oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den bundesweiten Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

11. DWS–Gutachtendienst bietet umfassende Leistungen in Steuerrechtsfragen

„Auf fachwissenschaftlicher Basis die Berufsarbeit aller Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern“ – das ist die Aufgabe des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) mit Sitz im „Haus der Steuerberater“ in Berlin. Neben Fortbildungsveranstaltungen, Fachschriften sowie einem Auskunft- und Archivdienst bietet das DWS-Institut auch einen Gutachtendienst an. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein. Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst bietet für diese Fälle eine qualifizierte, schnelle und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen: Eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut mit der Darstellung des Sachverhalts genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Antragsteller erhalten umgehend ein Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung von steuerrechtlichen Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und Steuerrechtsprozessen geeignet.

Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis.

Ausgewählte Gutachten werden in dem Loseblattwerk „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP) veröffentlicht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, www.otto-schmidt.de.

Weitere Informationen unter www.dws-institut.de.

Gutachtendienst

Ansprechpartnerin:
StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler
Neue Promenade 4, 10178 Berlin oder
Postfach 02 24 09, 10126 Berlin
Telefon: 030 / 24 62 50 – 1
Telefax: 030 / 24 62 50 – 50
E-Mail: info@dws-institut.de

12. Wechsel an der Spitze der Brandenburgischen Steuerverwaltung

Mit Wirkung vom 01.01.2008 wurde Robert Oppermann zum Steuerabteilungsleiter des Ministeriums der Finanzen berufen.

Oppermann, Jahrgang 1953, ist seit mehr als 16 Jahren in der Brandenburger Steuerverwaltung tätig. In unterschiedlichen Funktionen war er der Steuerberaterkammer Brandenburg stets ein sachkundiger Ansprechpartner.

Mit den Problemen des steuerberatenden Berufs bestens vertraut, steht der versierte Fachmann im Steuerrecht für eine sachorientierte Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Am 18.02.2008 hatte Präsident Meier Gelegenheit, mit Herrn Oppermann anlässlich seines Antrittsbesuchs in der Kammergeschäftsstelle ein Gespräch zu verschiedenen aktuellen Fragen des Berufs- und Steuerrechts zu führen.

Im Mittelpunkt standen dabei zum Beispiel die Steuererklärungsfristen und das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz.

Es wurde u. a. vereinbart, im Oktober diesen Jahres wieder das traditionelle Klimagespräch mit Vertretern des Finanzministeriums und den Vorstehern der Brandenburger Finanzämter durchzuführen.

13. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2007 sowie Fristverlängerung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 02.01.2008 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über Steuererklärungsfristen im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de (Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Abgabenordnung) veröffentlicht.

Der Fristenerlass vom 02.01.2008 sieht für die Steuererklärungen des Jahres 2007 die vom Vorjahr bekannte

allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12.2008 vor, wenn die Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden. Darüber hinaus kann die Frist aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28.02.2009 verlängert werden.

Die Finanzverwaltung knüpft damit an die Vorjahresregelung an.

14. Finanzminister Speer bei neu bestellten Steuerberaterinnen und Steuerberatern zu Gast

Am 14. März 2008 war der Brandenburger Finanzminister Rainer Speer Ehrengast bei der feierlichen Bestellung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern der Steuerberaterkammer Brandenburg. Nach Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die ersten neun Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestätigungsurkunden. Überreicht wurden die Urkunden gemeinsam von Präsident Meier und Minister Speer.

Neben Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie Frau Zwernemann-Krüger und Herr Wawro als Vertreter der Steuerberaterverbände der Einladung gefolgt.

Präsident Meier betonte die Bedeutung qualifizierter Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Wirtschaft des Landes Brandenburg. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege ein wichtiges Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und unterlägen als Angehörige eines Freien Berufs besonderen Berufspflichten, weshalb ihnen ein hoher Vertrauensvorschuss durch die Mandanten entgegengebracht werde. Steuerberater übten ihren Beruf verschwiegen, unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus.

Minister Speer würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder im Land Brandenburg. Steuerberater sei ein anspruchsvoller Beruf, der für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich ist.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

15. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg

Bei nunmehr 938 Kammermitgliedern und mehr als 260 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr mit der Steuerberaterkammer Brandenburg müssen wir alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nutzen.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Kammerbeiträgen, Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden kann. Gegenwärtig nutzen 345 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei Weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Um den Zahlungsverkehr weiter zu vereinfachen, wollen wir einen deutlich höheren Anteil an Teilnehmern am Lastschriftverfahren erreichen. Das bringt selbstverständlich auch Vorteile für jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher unser Angebot nicht nutzen.

Wir haben als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt wiederum ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugs Ermächtigung erteilt werden kann. Unsere Bitte: Erteilen Sie die Einzugs Ermächtigung umgehend, soweit dies noch nicht geschehen ist.

16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.03.2008

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Dr. Knabe GmbH Steuerberatungsgesellschaft WPG	27.12.2007
ERBE Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.01.2008
Dipl. Ing. Oec. Veronika Spitzner Steuerberatungsgesellschaft mbH	18.02.2008
Avisio Steuerberatungsgesellschaft mbH	18.02.2008
ADVICUR Steuerberatungsgesellschaft mbH, Potsdam	18.02.2008
ADVICUR Steuerberatungsgesellschaft mbH, Wittenberge	27.02.2008

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kfm. Michael Behrndt Steuerberater WP	26.11.07	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Vw. Horst Jung Steuerberater WP	01.01.08	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Ing.-Ök. Annette Lemke Steuerberaterin	01.01.08	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-FW (FH) Fabian Tolksdorf Steuerberater	12.02.2008
Dipl.-BW (BA) Martin Selle Steuerberater	01.01.08	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-FW (FH) Bernd Raffel Steuerberater	12.02.2008
Dipl.-BW Frank Buchmann Steuerberater	01.01.08	Verlegung von Kammer Düssel- dorf	Dipl.-Ing. (FH) Heike Beelitz Steuerberaterin	14.03.2008
Dipl.-Kfm. Uwe Kassens Steuerberater	01.01.08	Verlegung von Kammer Nieder- sachsen	Matthias Butt Steuerberater	14.03.2008
Dipl.-FW (FH) Birgit Witt Steuerberater	01.01.08	Verlegung von Kammer Nieder- sachsen	Helga Frotschner Steuerberaterin	14.03.2008
Melanie Schuch Steuerberaterin	04.01.08	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-BW (BA) Nicolle Hilsky Steuerberaterin	14.03.2008
Dipl.-Kffr. Kathrin Große Steuerberaterin	18.01.08	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Gesellschaftswissen- schaftler Sven Kloss	14.03.2008
Wolfgang Schuch Steuerberater	01.02.08	Verlegung von Kammer Berlin	Karsten Korsing Steuerberater	14.03.2008
Simone Schumann Steuerberaterin	01.02.08	Verlegung von Kammer Hessen	Roland Lehmann Steuerberater	14.03.2008
			Dominique Mielke Steuerberaterin	14.03.2008
			Dipl.-Kffr. Ines Schmidt Steuerberaterin	14.03.2008

Steuerberatungsgesellschaften

audalis Mark Brandenburg GmbH StBG	15.11.07	Verlegung von Kammer Westf.-Lippe
Ulrich & Kollegen GmbH StBG	28.11.07	Verlegung von Kammer Berlin

- Neubestellung von Steuerberatern -

Andreas Kühne Steuerberater	12.12.2007
Dipl.-Kffr. Dana Rauschenbach Steuerberaterin	12.12.2007
Dipl.-BW (BA) Jörn Stahlbaum Steuerberater	12.12.2007
Dipl.-Kffr. Sabine Lang Steuerberaterin	12.02.2008
Susanne Noack Steuerberaterin	12.02.2008

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Kfm.(FH) Uwe Krippner Steuerberater	31.12.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Sabine Murschall Steuerberater WP	31.12.07	Verlegung nach Kammer Thüringen
Dipl.-Kffr. Cathleen Zoeger Steuerberaterin	16.01.08	Verlegung nach Kammer Berlin
Denise Siegert Steuerberaterin	14.02.08	Verlegung nach Kammer Sachsen-Anh.
Grit Birkner Steuerberaterin	29.02.08	Verlegung nach Kammer Sachsen

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 StBerG

Ariana Später
Steuerberaterin 02.01.2008

Dipl.-BW
Hans-Jochen Haarmann
Steuerberater 14.01.2008

Michael Prinz
Steuerberater 09.03.1953

Michael Windisch
Steuerberater 13.03.1953

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Michael Hartmann
Steuerberater 29.01.1948

Ingrid Ulrich
Steuerberaterin 04.02.1948

Horst-Günther Zaisch
Steuerberater Landw. Buchst. 13.02.1948

Edeltraud Grabow
Steuerbevollmächtigte 22.03.1948

Hannelore Hiepel
Steuerberaterin 25.03.1948

Eckhard Fritzemeier
Steuerberater 31.03.1948

17. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Rita Bohlmann
Steuerberaterin 27.01.1958

Jörg Stubbe
Steuerberater Landw. Buchst. 01.02.1958

Hans-Peter Frink
Steuerberater 11.02.1958

Bernd Klinke
Steuerberater Landw. Buchst. 21.02.1958

Frank Rogalli
Steuerberater 24.03.1958

Petra Müller
Steuerberater 27.03.1958

Wir gratulieren zum 65. Geburtstag:

Manfred Bender
Steuerberater WP 16.01.1943

Bernd Raffel
Steuerberater 17.01.1943

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Olaf Schulze
Steuerberater 01.01.1953

Peter Wichmann
Steuerberater 10.01.1953

Simone Schumann
Steuerberaterin 13.01.1953

Wilfried Brendicke
Steuerberater 16.01.1953

Dr. Lothar Hergarten
Steuerberater vBP RB 22.01.1953

Ralph Jembarski
Steuerberater 30.01.1953

Norbert Schmitz
Steuerberater vBP 24.02.1953

Hans-Joachim Dober
Steuerberater 07.03.1953

Seinen 70. Geburtstag konnte begehen:

Günter Weißbach
Steuerberater 23.01.1938

Zum 77. Geburtstag gratulieren wir:

Wolfgang Bach
Steuerberater 17.03.1931

Auf 80 Lebensjahre kann zurückblicken:

Kurt Schieche
Steuerberater 09.02.1928

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Zum **25. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Dipl.-Kfm. Elmar Ziegenhagen
Steuerberater 18.03.1983

Eberhard-Elmar Heinrich
Steuerberater 25.03.1983

Auf **30 Berufsjahre** können zurückblicken:

Monika Vogel
Steuerberaterin 17.01.1978

Horst-Günther Zaisch
Steuerberater Landw. Buchst. 27.01.1978

Jürgen Schwarz
Steuerberater 06.02.1978

Michael Rhodus
Steuerberater 07.02.1978

Raimund Philippen
Steuerberater 16.02.1978

18. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.03.2008 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben. Ebenfalls in zwei Fällen wurden Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Achte Steuerberatungsänderungsgesetz

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt ist das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten.

Erfreulich ist, dass zahlreiche Vorschläge des Berufsstandes zur Modernisierung des Berufsrechts vom Gesetzgeber aufgegriffen und umgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit. Die Regelung, dass die Steuerberaterkammern von diesem Verbot Ausnahmen zulassen können, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Steuerberater stärken und ihnen größere Freiräume in der Berufsausübung verschaffen.

Eine größere Flexibilität bei der Berufsausübung bringt ferner die geplante Einführung des Syndikus-Steuerberaters. Sie ermöglicht Steuerberatern, ihre Bestellung

auch dann zu behalten, wenn sie z. B. für eine Übergangszeit als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens tätig werden. Auch wird dadurch Berufsanfänger die Möglichkeit gegeben, die Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis zu beginnen und erst im Laufe der Zeit daneben eine Steuerberaterpraxis aufzubauen.

Positiv ist ferner die Zulassung der Kooperation mit Angehörigen anderer freier Berufe. Damit haben Steuerberater künftig zusätzliche Möglichkeiten, um die von den Mandanten zunehmend geforderte Rundumberatung anbieten zu können.

Weitere sinnvolle Modernisierungsschritte sind die Zulassung der GmbH & Co. KG als Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Erleichterung der Abtretung von Gebührenforderungen einschließlich der Möglichkeit, Gebührenforderungen mit Zustimmung des Mandanten auch an eine Verrechnungsstelle abzutreten. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Regelungen des Steuerberatungsgesetzes mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte abgestimmt – ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Harmonisierung der drei Berufsrechte.

Die noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Befugnisweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte, nach der diese künftig auch zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Einrichtung der Buchführung berechtigt sein sollten, konnte verhindert werden. Erfreulicherweise vermochten die Sachargumente, die die Steuerberaterkammern und weitere Organisationen in- und außerhalb des Berufsstandes dagegen vorbrachten, schließlich zu überzeugen.

Mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz ist damit insgesamt ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht worden, das wesentlich dazu beitragen wird, das Berufsrecht der Steuerberater zukunftsfähig zu machen und die Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit zu verbessern.

Bei einer Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern bleibt die Bundeseinheitlichkeit und Staatlichkeit der Prüfung erhalten.

So verbleiben die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und die Erstellung der schriftlichen Prüfungsklausuren bei der Finanzverwaltung und den Steuerberaterkammern wird die technisch-organisatorische Abwicklung und das Zulassungsverfahren der Steuerberaterprüfung übertragen. Damit ist sichergestellt, dass die Steuerberaterprüfung auch künftig eine staatliche Prüfung bleibt.

(aus: Kammer-Report 02/2008)

20. Mitteilungen zum Berufsregister

Gemäß § 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 4 StBerG hat die Steuerberaterkammer das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen.

Die Vorschriften aus §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 35 BOSTB regeln dazu eine Fülle von Einzeleintragungen. Zusätzlich werden für eine ordnungsgemäße Erreichbarkeit auf Wunsch auch die Funktelefon-, E-Mail- oder Internetadressen im Berufsregister der Kammer geführt.

Verbunden mit der Eintragungspflicht ist natürlich gleichfalls die Verpflichtung, **jede Änderung** der einzutragenden Tatsachen der Kammer mitzuteilen, damit das Berufsregister zeitnah den tatsächlichen Stand wiedergibt.

Diese teils geringfügigen Änderungen der Kammer mitzuteilen, geht im Alltag oft unter.

Wir haben deshalb die Bitte, die bisherigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und auch Änderungen der Telefon- und Telefax-Nummern der Kammer mitzuteilen. Gern können Sie die entsprechenden Berufsregisterblätter zur Überprüfung der Eintragungen abfordern.

21. Mitteilungspflichten von Steuerberatungsgesellschaften

Gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG ist **jede Änderung** des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) **innerhalb eines Monats** anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift** der jeweiligen Urkunde beizufügen (§ 49 Abs. 3 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift** oder **ein amtlicher Ausdruck** der Eintragung nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 3 StBerG).

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

22. Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

Derzeit fragen vermehrt Berufsangehörige bei den Steuerberaterkammern an, inwieweit sie in sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertretungsberechtigt sind. Dazu möchten wir nachfolgend noch einmal auf die geltende bzw. künftige Rechtslage eingehen.

Grundsätzlich werden Steuerberater in sozialrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zurückgewiesen. Allein in Beitragswiderspruchsverfahren nach § 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV weist die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), welche die Betriebsprüfungen vornimmt, Steuerberater aus pragmatischen Gründen nicht zurück. Diese Auffassung gilt jedoch nicht für Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der DRV gemäß § 7 a SGB IV. Diese Position wurde der Bundessteuerberaterkammer auch vor kurzem von der DRV bestätigt. Sollte es hierbei zu Problemen – insbesondere mit den Regionalstellen der DRV – kommen, hat die DRV angeboten, diesen Einzelfällen jeweils nachzugehen. Sollten derartige Fälle bekannt werden, lassen Sie uns das bitte wissen.

23. Künstlersozialversicherung – Beratungsbefugnis und -verpflichtung des Steuerberaters

Die von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) an die Mandanten der Steuerberater versandten Erhebungsbögen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) werfen bei Steuerberatern die Frage auf, inwieweit sie überhaupt befugt sind, auf dem Gebiet des KSVG zu beraten (unter a.) und die davon zu trennende Frage, ob sie unter Umständen zur Beratung sogar verpflichtet sind und somit gegenüber ihren Mandanten haften könnten (unter b.).

a) Beratungsbefugnis

Weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur wurde – soweit ersichtlich – die Frage der Zulässigkeit der Beratung des Steuerberaters auf dem Gebiet des KSVG bisher behandelt.

Eine Beratungskompetenz nach dem Steuerberatungsgesetz scheidet aus, da die Künstlersozialabgabe – was lange strittig war – keine Steuer, sondern eine Sozialversicherungsabgabe ist und allein der Finanzierung der Künstlersozialversicherung dient (BVerfGE 75, S. 108 ff.).

Gemäß dem noch bis zum Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes anzuwendenden Art. 1 § 5 Nr. 2 Rechtsberatungsgesetz dürfen Steuerberater in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befasst sind, auch die rechtliche Bearbeitung dann übernehmen, wenn diese mit den Aufgaben des Steuerberaters in unmittelbarem Zusammenhang stehen und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können. Unproblematisch wäre das Behilflichsein des Steuerberaters beim Ausfüllen des von der DRV übersandten Fragebogens. Da lediglich tatsächliche Angaben gemacht werden, handelt es sich somit nicht um die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Klassischerweise treten sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der Lohnbuchhaltung auf. Die Abgabeverpflichtung nach dem

KSVG in Höhe von derzeit 4,9 Prozent (seit 1. Januar 2008) ist jedoch nicht an die Beschäftigung von Arbeitnehmern gekoppelt, sondern an die Beauftragung selbständiger Leistungen einzelner Künstler.

Für die Annahme des unmittelbaren Zusammenhangs sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die DRV prüft die Künstlersozialabgabeverpflichtung im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28 p SGB IV. Wer, wie der Steuerberater, zur Vertretung in Beitragswiderspruchsverfahren nach § 28 p SGB IV berechtigt ist, muss in der Konsequenz auch zur Beratung auf diesem Gebiet befugt sein. Bisher hat die DRV Steuerberater in Beitragswiderspruchsverfahren nach § 28 p SGB IV aus pragmatischen Gründen akzeptiert. Im Rahmen der Neuregelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sollen künftig Steuerberater vor den Sozial- und Landessozialgerichten, soweit es Verfahren nach § 28 p SGB IV bzw. § 28 h SGB IV betrifft, auftreten dürfen.
- Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses ist ohne die Einbeziehung bzw. Bildung von Rückständen für Verbindlichkeiten gegenüber der Künstlersozialkasse nicht möglich. Dies gilt insbesondere bei erstmaliger Feststellung der Abgabeverpflichtung eines Unternehmens gemäß § 24 KSVG zum Jahresende.
- Der BGH hat sich bisher nur im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung, mit der ein Steuerberater beauftragt ist, mit der Frage der Beratungsbefugnis in sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen befasst und dort die Auffassung vertreten, dass dieser grundsätzlich auch prüfen muss, ob für Arbeitnehmer eine Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Ergeben sich in einem solchen Fall tatsächliche oder sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeiten, so ist der steuerliche Berater gehalten, die Unklarheiten durch eigene Rückfragen auszuräumen oder deswegen ebenso wie für die Klärung sozialversicherungsrechtlicher Zweifel auf die Einschaltung eines hierfür fachlichen Beraters hinzuwirken (BGH vom 23. September 2004 – AZ: IX ZR 148/03 – DStR 2004, S. 1979). Das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 7. November 2006 (AZ: 6 U 23/06 – welches allerdings noch nicht rechtskräftig geworden ist, sondern beim BGH – AZ: 9 ZR 222/06 – nach derzeitigem Kenntnisstand im Februar 2008 verhandelt wird) festgestellt, dass dem Steuerberater eine Pflicht zur Kenntnis der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts obliegen würde. Eine solche Hinweispflicht macht aber nur dann Sinn, wenn der Steuerberater im Umkehrschluss auch zur Beratung befugt ist. Aus Vorstehendem ergibt sich, dass Steuerberater befugt sind, in Fragen der Künstlersozialversicherung zumindest insoweit zu beraten, als dass in schwierigen Konstellationen ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen ist.

b) Beratungsverpflichtung

Die vorbezeichnete Rechtsposition birgt allerdings die Gefahr der Haftung, wenn der Steuerberater zur – auch ungefragten – Beratung über die bestehende Abgabeverpflichtung nach dem KSVG sogar verpflichtet wäre. Die Prüfbefugnis von der Künstlersozialkasse wurde auf die Rentenversicherungsträger deswegen übertragen, weil viele Unternehmen in Unkenntnis diese Abgabe nicht abgeführt haben. Nicht auszuschließen ist, dass auch Steuerberater diese Abgabepflicht ihrer Mandanten nicht kannten. Allerdings kann allein aus dem in der Regel zugrunde liegenden Steuerberatervertrag, nach dem der Steuerberater regelmäßig nur in steuerrechtlichen Angelegenheiten zu beraten hat, eine solche Pflicht nicht hergeleitet werden. Das Sozialversicherungsrecht stellt ein eigenes Rechtsgebiet dar und gehört nicht zum Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen. So hat beispielsweise das OLG Düsseldorf festgestellt, dass ein steuer- und wirtschaftsberatender Steuerberater ohne gesonderte Beauftragung nicht verpflichtet ist, über die Gefahr der Inanspruchnahme auf nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge (OLG Düsseldorf vom 26. Februar 1998, – AZ: 13 U 61/97 –, GI 1999, S. 119) zu beraten. Das Gleiche gilt für die Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen des Unfallschutzes (OLG Köln, Urteil vom 9. März 1989, – AZ: 5 U 111/88 –, GI 1990, S. 198).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Steuerberater zwar grundsätzlich beraten dürfen, aber nur nach gesonderter Beauftragung tätig werden müssen. Ungefragt braucht der Steuerberater nicht zu beraten. Die Bundessteuerberaterkammer hatte Gelegenheit, diese Frage auch mit den Berufshaftpflichtversicherern zu erörtern. Die Versicherer teilen die vorbezeichnete Rechtsauffassung der Bundessteuerberaterkammer.

24. Bundestag beschließt neues Rechtsdienstleistungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Oktober 2007 das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verabschiedet, mit dem die Rechtsberatung neu geordnet wird. Der Bundesrat hat dem inzwischen zugestimmt, damit kann das Gesetz zum 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Für unseren Beruf sind insbesondere folgende Regelungen von Bedeutung:

a) Begriff der Rechtsdienstleistung (§ 2 RDG-E)

Während das bislang geltende Rechtsberatungsgesetz seinem Wortlaut nach die Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten dem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt unterstellt, reglementiert das RDG nur Fälle echter Rechtsanwendung und nimmt eine Rechtsdienstleistung nur an, soweit eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten vorliegt, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert. Dagegen sind Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, keine Rechtsdienstleistungen. Dies betrifft etwa die

allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe, die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche oder die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung.

Von vornherein vom Begriff der Rechtsdienstleistung ausgenommen ist neben anderem die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift.

b) Rechtsdienstleistung als Nebenleistung (§ 5 RDG-E)

Das RDG erlaubt künftig allen Berufsgruppen Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen, sofern diese zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Voraussetzung ist nicht mehr – wie im geltenden Recht (vgl. Art. 1 § 5 Nr. 2 RBERG) –, dass die Haupttätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass die Nebentätigkeit eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung darstellt. Die Rechtsdienstleistung darf also einerseits nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes stehen und muss andererseits zum jeweiligen Berufsbild gehören.

Um stets zulässige Nebenleistungen handelt es sich nach dem Gesetzentwurf bei der Testamentsvollstreckung – die der Erblasser damit künftig auch Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern übertragen kann – und der Fördermittelberatung, die im Bereich der Unternehmensberatung eine wichtige Rolle spielt. Diese Änderungen stehen im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BGH, der diese Tätigkeiten für erlaubnisfrei zulässig erklärt hat.

Darüber hinaus gibt der Gesetzentwurf den Gerichten für die Entscheidung, ob eine Nebenleistung vorliegt, konkrete Entscheidungskriterien an die Hand. Prüfungsmaßstab ist neben Umfang und Inhalt einer Tätigkeit und ihrer Bedeutung für den Rechtsuchenden, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem erforderlich ist, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwaltlichen Dienstleisters ausreicht.

Nicht gefolgt ist der Bundestag dagegen einem Regelungsvorschlag im Gesetzentwurf der Bundesregierung, der vorgesehen hatte, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auch als Haupttätigkeit dann dem Nichtanwalt zu gestatten, wenn dieser in Zusammenarbeit mit oder unter Hinzuziehung einer zur Rechtsberatung befugten Person tätig wird. Die Vorschrift hätte zur Folge gehabt, dass künftig jedermann unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zur Rechtsberatung befugt wäre. Dieser Regelungsvorschlag war von verschiedener Seite, auch von der Bundessteuerberaterkammer, namentlich unter Hinweis darauf kritisiert worden, dass sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts als bloßem Erfüllungsgehilfen, der dem eigentlichen Vertragspartner lediglich zuarbeitet, nicht mit der Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung vereinbaren lässt. Der Bundestag ist jetzt diesen Bedenken gefolgt.

c) Vertretungsbefugnis der Steuerberater in sozialgerichtlichen Verfahren (§ 73 RDG-E)

Der Anwendungsbereich des RDG soll sich auf außergerichtliche Dienstleistungen beschränken. Eine Aussage zur gerichtlichen Vertretungsbefugnis lässt sich ihm deshalb nicht entnehmen. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung soll sich deshalb künftig allein nach der jeweiligen Verfahrensordnung richten. Zu diesem Zweck werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen (ZPO, FGg, ArbGG, VWGO, SGG, FGO) einander soweit wie möglich angeglichen. Verfahrensrechtliche Änderungen für den Steuerberater ergeben sich daraus nicht.

Allerdings sieht – einem Petition der Bundessteuerberaterkammer folgend – der Gesetzentwurf vor, im SGG erstmalig eine Vertretungsbefugnis der Steuerberater (und Wirtschaftsprüfer) sowie der ihnen im Steuerberatungsrecht gleichgestellten Personen und Gesellschaften in Verfahren vor dem SG und dem LSG zu schaffen, soweit diese Angelegenheiten des § 28 h und des § 28 p SGB IV betreffen. In diesen Verfahren geht es um die Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen sowie die Beitragsprüfung. Mit beiden Tatbeständen sind Steuerberater außergerichtlich regelmäßig befasst und deshalb hier in besonderer Weise sachkundig. Nachdem die Rentenversicherungsträger bereits seit 1997 Steuerberater in Betriebsprüfungs- und Widerspruchsverfahren in Beitragsangelegenheiten nicht mehr zurückweisen, ist es nur folgerichtig, wenn sie künftig auch zur gerichtlichen Vertretung in diesen Verfahren befugt sind.

25. Zum Beschlagnahmeverbot von Mandantenunterlagen beim Steuerberater

Buchhaltungsunterlagen eines Mandanten, die sich im Gewahrsam seines Steuerberaters befinden, unterliegen grundsätzlich dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Dies allerdings nur solange, wie sie für einen noch nicht abgeschlossenen steuerberatenden Auftrag benötigt werden.

LG Dresden, Beschl. vom 22.01.2007, 5 Qs 34/06, rkr.
(aus: DStR 43/2007, S. 1931 ff.)

26. Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen nur bei ausreichender Versicherungsdeckung wirksam

Nach § 67 a Abs. 1 StBerG kann die Haftung des Steuerberaters für fahrlässig verursachte Schäden der Höhe nach begrenzt werden. Dies gilt gleichermaßen für Fälle einfacher und grober Fahrlässigkeit. Nicht zulässig sind hingegen ein totaler Haftungsausschluss sowie eine Haftungsbegrenzung für vorsätzlich verursachte Schäden.

Eine Haftungsbegrenzung kann zum einen durch einzelvertragliche Vereinbarung („Individualvereinbarung“) erfolgen. In diesem Fall kann die Haftung des Steuerbera-

ters bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme, d. h. höchstens auf 250.000,00 EUR, begrenzt werden (§ 67 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG). Zum anderen sieht das Gesetz in § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG die Möglichkeit vor, durch Allgemeine Auftragsbedingungen die Haftung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, d. h. auf 1 Mio EUR für den einzelnen Versicherungsfall, zu begrenzen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Haftungsbegrenzung ist allerdings, dass insoweit Versicherungsschutz besteht, d. h. für den einzelnen Schadensfall mit dem Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz mindestens in Höhe von 1 Mio. EUR vereinbart ist.

Bei Sozietäten ist im Fall einer Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen zudem das Folgende zu beachten: Haben nicht sämtliche Sozien eine Deckung von mindestens 1 Mio. EUR für den einzelnen Schadensfall versichert, werden die Versicherungssummen sämtlicher Sozien summiert und daraus die durchschnittlichen Deckungssummen errechnet. Auch diese muss mindestens den Betrag von 1 Mio. EUR erreichen, damit die Haftungsbegrenzung gemäß § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG wirksam ist.

Eine Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen ist, soweit in Höhe der Haftungsbegrenzung kein entsprechender Versicherungsschutz besteht, unwirksam mit der Folge einer unbeschränkten Haftung des Steuerberaters. Es ist daher dringend zu empfehlen, bei einer Haftungsbegrenzung durch Allgemeine Auftragsbedingungen zu überprüfen, ob in Höhe der vorgesehenen Haftungsbegrenzung ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

27. BMF-Schreiben zur Zuordnung von Steuerberatungskosten

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl I S. 3682, BStBl I 2006 S. 79) wurde der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ausgeschlossen. Steuerberatungskosten sind nur noch zu berücksichtigen, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Das Bundesministerium der Finanzen hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer nunmehr am 21.12.2007 ein Schreiben zur Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung veröffentlicht, das im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de (Aktuelles/BMF-Schreiben) abrufbar ist.

Ausdrücklich der Privatsphäre zuzurechnen sind danach z. B. Steuerberatungskosten, die

- durch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse veranlasst sind,
- im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen oder der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten stehen,
- die Erbschaft- oder Schenkungsteuer,
- das Kindergeld oder
- die Eigenheimzulage betreffen.

Gemischt veranlasste Aufwendungen sind im Rahmen einer sachgerechten Schätzung den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung zuzuordnen. Bei Beiträgen an Lohnsteuerhilfevereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software wird es nicht beanstandet, wenn diese Aufwendungen i. H. v. 50 % den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden. Aus Vereinfachungsgründen soll der Zuordnung des Steuerpflichtigen bei Aufwendungen für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von EUR 100 im Veranlagungszeitraum zu folgen sein.

Der **Berufsstand** hatte bereits im November 2007 Stellung zu dem Entwurf des o. g. BMF-Schreibens genommen und dabei grundsätzlich die **Kompliziertheit** der Regelungen bei der Aufteilung der Kosten **kritisiert**.

In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten in der Praxis zu enormen Schwierigkeiten führt und es daher – wie vom steuerberatenden Beruf wiederholt gefordert – ein **wesentlicher Beitrag zur Steuervereinfachung wäre, wenn die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs wieder rückgängig gemacht würde**.

28. Honoraranspruch und Auftragserweiterung

Leitsatz der Redaktion

Bei dem zwischen Steuerberater und Mandant geschlossenen Steuerberatungsvertrag handelt es sich regelmäßig um einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Der in diesem Vertrag vereinbarte Auftragsinhalt legt den Umfang der vom Steuerberater zu erledigenden Tätigkeiten fest. Nur für diese vereinbarten Arbeiten hat er einen Vergütungsanspruch.

Sachverhalt

Die Parteien streiten um die Vergütung aus einem Steuerberatungsvertrag. Die Beklagte beauftragte den Kläger mit der Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit von Abrechnungen ihres Unternehmens. Hierfür berechnete der Kläger eine Gebühr in Höhe von 371,20 Euro.

Im Rahmen der Überprüfung ergab sich die Notwendigkeit einer Auftragserweiterung. Die Rechnungen mussten vollständig in der EDV des Steuerberaters erfasst werden. Diesbezüglich stellte der Steuerberater dem Mandanten eine weitere Gebühr in Höhe von 1.757,29 Euro in Rechnung.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung dieser Sonderarbeiten, da diese nicht vereinbart wurden. Daraufhin erhob der Steuerberater Klage auf Zahlung. Das Amtsgericht wies die Klage des Steuerberaters hinsichtlich der Vergütung für die Zusatzarbeiten ab.

Aus den Gründen

Führt der Steuerberater Vor- und Zusatzarbeiten durch – die nicht vertraglich vereinbart worden sind – hat er grundsätzlich auch keinen Vergütungsanspruch. Dies gilt deshalb, weil diese Arbeiten vom Umfang des erteilten Auftrages nicht erfasst werden und daher auch nicht ge-

schuldet sind. Sie sind nicht Vertragsinhalt geworden und mithin auch nicht zu vergüten.

Der Steuerberater darf – auch wenn dies erforderlich sein sollte – Umfang und Inhalt des Mandats nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers ausdehnen. Im Sinne des § 305 BGB kann ein Vertrag nicht einseitig, sondern nur mit Einverständnis des Vertragspartners geändert werden.

Sollte dem Steuerberater im Rahmen der Auftragserledigung die Durchführung von Vor- und Zusatzarbeiten erforderlich und sinnvoll erscheinen, so hat er seinen Mandanten zuvor über die zusätzlich anfallenden Arbeiten und die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu informieren. Nur dann bleibt die Freiheit des Mandanten gewahrt, zu entscheiden, ob er unter diesen Umständen am Auftrag festhalten will.

Die Information des Auftraggebers ist eine sich aus dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ergebende vertragliche Nebenpflicht des Steuerberaters. Bei Verletzung dieser Pflicht kann dem Mandanten ein Schadenersatzanspruch aus § 280 I BGB erwachsen, der dem Vergütungsverlangen für die unvereinbarte Sonderleistung entgegensteht.

Demzufolge besteht ein Vergütungsanspruch für die Sonderleistungen nur dann, wenn der Mandant dem Steuerberater – nach entsprechender Information – einen ausdrücklichen, zusätzlichen Auftrag für deren Durchführung erteilt hat. Durch die Auftragserteilung sind die Sonderleistungen des Steuerberaters Vertragsinhalt des Dienstvertrages entsprechend § 611 BGB geworden, so dass ein Honorar für diese zu entrichten ist. Diese Auffassung vertrat schon das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 13.10.1999, wonach die Vergütung von Sonderleistungen einen zusätzlichen Auftrag erfordere.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Steuerberater die Beweislast in Bezug auf das Vorliegen einer zusätzlichen Auftragserteilung seitens des Mandanten trägt. Daher sollte – um im Streitfall einen Nachweis zu ermöglichen – jeder weitere Auftrag des Mandanten separat in Schriftform erteilt werden.

AG Arnstadt, Urt. vom 10.08.2004, Az.: 21 C 924/03 (aus: GI 1/2005, S. 29 ff.)

29. Bestimmung von Rahmengebühren

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf ein Urteil des Amtsgerichts Lippstadt vom 04.04.2007, Az. 26 C 38/06, aufmerksam, in dem das Gericht geprüft hat, welche Gesichtspunkte bei der Bestimmung von Rahmengebühren für den Ansatz einer über der sog. Mittelgebühr liegenden Gebühr einzubeziehen sind.

Nach § 11 StBGebV bestimmt der Steuerberater die Rahmengebühr unter Berücksichtigung aller Umstände. Dazu zählen der Umfang und die Schwierigkeit der Tä-

tigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten. Ein besonderes Haftungsrisiko kann zu berücksichtigen sein.

Das Amtsgericht Lippstadt prüft, inwieweit das Verhalten des Mandanten zu einem höheren Gebührenansatz führen kann und bejaht dies für zwei Fälle:

- Kündigung des Auftrages durch den Mandanten und zeitlich erheblich verzögerte erneute Beauftragung desselben Steuerberaters, wobei sämtliche Unterlagen nach der Mandatsentziehung zunächst vom Mandanten abgeholt worden waren und erst mit Neuerteilung des Mandats wieder dem Steuerberater zur Verfügung gestellt wurden.
- Verzögerte Beantwortung von Fragen durch den Mandanten.

Zur Begründung führt das Gericht an, dass das mehrmalige Beginnen eines Arbeitsvorgangs und die damit verbundenen Wiederholungen zu einem vermehrten Aufwand führen. Im Fall des AG Lippstadt wurde deshalb die Erhöhung der Mittelgebühr von 25/10 um 5/10 auf 30/10 als angemessen erachtet.

Allgemein gilt nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer: Alle vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände, die die Berufstätigkeit erschweren oder zeitlich belasten, sind bei der Bestimmung der Rahmengebühr zu beachten. Bei der konkreten Bestimmung der Gebühr sind alle Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

30. LG Duisburg verschärft neue Rechtsprechung zur Mindestgebühr

Wir hatten in der Vergangenheit über die neue Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur Mittelgebühr berichtet. Danach trägt der Steuerberater uneingeschränkt die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit seiner Gebührenbestimmung. Dies gilt für jede die Mindestgebühr übersteigende Gebührenforderung.

Obwohl die Steuerberatergebührenverordnung keine Vermutung aufstellt, dass die Mittelgebühr „die angemessene“ Gebühr ist, orientieren sich große Teile der Rechtsprechung, unter anderem auch das OLG Düsseldorf, an der so genannten Mittelgebühr. Dies hatte zur Folge, dass sich die Gerichte vielfach damit begnügten, eine vom Steuerberater geltend gemachte höhere Gebühr bis zur Höhe der Mittelgebühr zurückzuführen ohne zu prüfen, ob nicht auch diese schon unangemessen hoch ist. Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass sich die neue Rechtsprechung des OLG Düsseldorf auch auf der Ebene der Amts- und Landgerichte durchsetzt (siehe etwa AG Geldern vom 16.09.2005 – 14 C 100/04; AG Wuppertal vom 02.11.2005 – 39 C 194/05; AG Brandenburg vom 01.07.2003 – 32 C 665/99, GI 2004, 27, 30; LG Düsseldorf vom 11.08.2006, 20 S 32/06). Mit Urteil vom 28.06.2007 – 7 S 247/06 – folgt auch das LG Duisburg der neuen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf und ver-

schärft diese noch dadurch, dass an die Darlegungslast hohe Anforderungen gestellt werden. Die maßgeblichen Entscheidungsgründe sind nachfolgend wörtlich wiedergegeben: „In welcher Höhe hier für die vorliegenden Gebührentatbestände nach § 11 StBGebV eine Gebühr oberhalb der Mindestgebühr gerechtfertigt ist, kann im Hinblick auf das unzureichende Vorbringen des Klägers nicht festgestellt werden. Auf den Hinweis der Kammer, dass er die von ihm erbrachten Leistungen konkret vorzutragen hat, hat der Kläger nur (unter Hinweis auf das ihn vermeintlich bindende Steuergeheimnis) pauschal zu den einzelnen Gebührentatbeständen erschwerende Umstände vorgetragen.“

Er hat dieses pauschale Vorbringen auch weder auf das Bestreiten der Beklagten, noch auf deren Hinweis, dass eine Bindung an das Steuergeheimnis im Gebührenprozess nicht bestehe, konkretisiert. Dies gilt insbesondere für den von ihm geltend gemachten erhöhten Aufwand zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Danach lässt sich aber anhand des Klägervortrags nicht feststellen, welche konkreten Tätigkeiten der Kläger entfaltet hat, die eine höhere Gebühr angemessen erscheinen lassen würden. Die Beauftragung eines Sachverständigen zur Ermittlung einer angemessenen Gebühr würde danach auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinauslaufen. Denn erst der Sachverständige müsste den Sachverhalt durch Beiziehung und Auswertung der Handakten des Klägers ermitteln und sodann bewerten.“

Anmerkung: Wie pauschal der Kläger vorgetragen hat, lässt sich den Entscheidungsgründen nicht entnehmen. Bedenklich ist allerdings schon, dass das Gericht sich nicht veranlasst sah, ein Sachverständigengutachten einzuholen, nachdem der Kläger zumindest pauschal zu den erschwerenden Umständen vorgetragen hat. Mit der Begründung des LG Duisburg kann nahezu jedweder Sachvortrag als nicht hinreichend konkretisiert zurückgewiesen und so eine Beweisaufnahme zur Angemessenheit der Gebühren umgangen werden. Zwar bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung künftig keine überzogenen Anforderungen an die Darlegungspflicht stellt. Letztlich ist der Steuerberater aber nur dann auf der „sicheren Seite“, wenn er mit seinem Mandanten eine schriftliche Honorarvereinbarung geschlossen hat. Empfehlenswert ist eine Vereinbarung, die den Anforderungen des § 4 Abs. 1 StBGebV genügt. Das frühere Verbot, wonach in einem Vordruck keine anderen Erklärungen neben der Vergütungsvereinbarung enthalten sein dürfen, wurde mit Wirkung zum 01.01.2007 gelockert. Die Gefahr, dass eine Vereinbarung nichtig ist, weil der Vordruck weitere Erklärungen, z. B. eine Gerichtsstandsvereinbarung oder Haftungsbegrenzung enthält, ist damit weitgehend entschärft. § 4 Abs. 1 Satz 2 StBGebV sieht lediglich vor, dass das Schriftstück dann, wenn es nicht vom Auftraggeber verfasst ist, als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein muss. Der sichere Weg ist aber nach wie vor, in der Vergütungsvereinbarung neben Art und Umfang des Auftrags nur Nebenarbeiten zum Honorar (Fälligkeit, Auslagenersatz, Umsatzsteuer) und alle sonstigen regelungsbedürftigen Punkte im Rahmen eines schriftlichen Steuerberatungsvertrags zu regeln.

31. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Gesteigerte Haftung des Fachanwalts

- von RAin Antje Jungk, Allianz München, in AnwBl 3/2007, S. 227 ff.

Grundlagen und Grenzen privater Internetnutzung am Arbeitsplatz

- von Dr. Hubert Bloesinger, in Der Betriebs-Berater (BB)/62. Jg./Heft 40/1. Oktober 2007, S. 2177

Surfen im Internet während der Arbeitszeit

- von Dr. Frank Lansnicker, Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Arbeits- und Verwaltungsrecht, in Der Betriebs-Berater (BB)/62. Jg./Heft 40/1. Oktober 2007, S. 2184

Neue Möglichkeiten des Forderungsmanagements für Steuerberater

- von Anne Ueberfeldt, Mainz, in DStR 3/2008, S. 121 ff.

Das Beratungsgespräch

Hilfestellungen für eine erfolgreiche Gesprächsführung

- von Christa Hollmann, Köln, in DStR 51-52/2007, S. 2345 ff.

Offenlegung nach EHUG – Auftragsübernahme durch den Steuerberater

- von Tobias Look, München, in DStR 49/2007, S. 2231 ff.

Die Rechtsprechung des VII. BFH-Senats in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen in den Jahren 2006 und 2007

- von Dr. Harald Jatzke, München, in DStR 9/2008, S. 424 ff.

III. Ausbildungswesen

32. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2008

- schriftlicher Teil: 14.04./15.04.2008
- mündlicher Teil: 16.06.2008 bis 04.07.2008

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 12.07.2008 in Potsdam statt.

Anmeldeschluss war der 31.01.2008!

1.2 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

- schriftlicher Teil: 10.11./11.11.2008
- mündlicher Teil: 12.01.2009 bis 23.01.2009

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2008 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2008!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2007/08

- mündlicher Teil: vom 09.04. bis 18.04.2008

2.2 Fortbildungsprüfung 2008/09

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2008
- mündlicher Teil: Anfang April 2009

Anmeldeschluss: 15.09.2008!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

2.3 Prüfungstermine 2009/10

Für die Fortbildungsprüfungen 2009/10 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12. und 12.12.2009
- mündlicher Teil: Anfang April 2010

33. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 05.11./06.11.07
- mündlicher Teil vom 21.01.08 bis 22.01.08

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
27	22 81,5	0	1 4,5	7 31,8	14 63,7	5 18,5	5	0

*) darin enthalten: 25 Teilnehmer duale Ausbildung
2 Wiederholer

**) darin enthalten: 21 Teilnehmer duale Ausbildung
1 Wiederholer

Vorstand und Geschäftsführung möchten den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2007/08 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich gratulieren:

Augustin, Nadine
Baatzsch, Maria
Bechly, Janine
Behla, Madlen
Billau, Anne-Kathrin
Böttcher, Stefan
Burghardt, Silvana

Gehrke, Stefanie
Jakobitz, Eric
Kanter, Doreen
Kieslinger, Yvonne

Liebner, Christiane
Neumann, Nadine
Pagels, Matthias
Paulisch, Doreen
Piater, Katrin
Pleßing, Carolin
Przybilsky, Katja

Scheufler, Katja
Starke, Stephanie
Szymanowski, Juliane
Wache, Katharina

Mit besonderer Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass

Katja Przybilsky

die Abschlussprüfung mit dem Prädikat „Gut“ bestanden hat. Frau Przybilsky nahm am Oberstufenzentrum II Potsdam am theoretischen Unterricht teil. Die praktische Ausbildung erfolgte durch Frau Steuerberaterin Gabriele Bogaczyk in Kleinmachnow. Für ihre guten Leistungen wurde Frau Przybilsky durch den Kammerpräsidenten mit einem Buchpräsent geehrt.

Allen erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2007/08 wünschen wir alles Gute sowohl im beruflichen als auch im persönlichen Leben!

34. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

An der Umfrage beteiligten sich von 22 Prüfungsabsolventen der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 13 Absolventen (= 60 %). Von diesen 13 Absolventen haben 12 Absolventen im Rahmen der dualen Ausbildung sowie ein Absolvent im Rahmen einer betrieblichen Umschulung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt.

Von den 13 Absolventen würden 13 Absolventen (100 %) den Ausbildungsberuf (die Umschulung) weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Befragten wie folgt durch:

- Information der Schule 0 => 0
 - Information des Arbeitsamtes 2 => 13,3 %
 - Eltern, Verwandte, Bekannte 6 => 40,0 %
 - Anzeige in der Tageszeitung 2 => 13,3 %
 - Steuerberater 1 => 6,7 %
 - Informationsveranstaltungen 1 => 6,7 %
 - Printmedien/Internet 3 => 20,0 %
- (darin enthalten 2 Zweifachmeldungen)

Die theoretische und praktische Ausbildung insgesamt benoteten mit der Note „gut“ 53,9 % der Absolventen; 38,5 % der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und 7,6 % der Absolventen bewerteten die Ausbildung mit der Note „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 61,5 % (= 8) der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 5 Absolventen = 38,5 % vergaben die Note „befriedigend“. Die Noten „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden nicht vergeben.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 61,5 % der befragten Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ benotet. Die Note „befriedigend“ vergaben 38,5 %. Die Noten „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden in diesem Fall nicht vergeben.

Von 13 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung wie folgt bewertet:

Insgesamt 9 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit der Note „sehr gut“ und „gut“ – das entspricht 69,2 %. Die Note „befriedigend“ wurde von 3 Absolventen = 23,1 % sowie die Note „ausreichend“ wurde insgesamt von 1 Absolventen = 7,7 % vergeben. Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ wurden von keinem Absolventen vergeben.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 9 Absolventen in der Ausbildungspraxis
=> 69,2 %,
- wechselt 1 Absolvent in eine andere Steuerberaterpraxis
=> 7,7 %,
- wird 1 Absolvent in einem anderen Beruf arbeiten
=> 7,7 %,
- wird 1 Absolvent ein Studium beginnen
=> 7,7 %,
- 1 Absolvent machte keine Angabe => 7,7 %.

Es kann davon ausgegangen werden, dass von 13 Befragten lediglich ein Absolvent => 7,7 % am Ende der Ausbildung noch ohne Arbeit war.

Nach Auffassung der Absolventen hatte die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl keine Bedeutung.

35. Beginn des Ausbildungsjahres 2008/09 vorbereiten: Sicherung motivierter und qualifizierter Ausbildungsplatzbewerber

Bis zum 31.12.2007 konnten bedingt durch die Initiativen der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg erfreulicherweise 153 neue Ausbildungsverhältnisse für das derzeit laufende Ausbildungsjahr neu eingetragen werden. Dies entspricht einer Steigerung von 30,8 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Dennoch möchten wir auf die negative demographische Entwicklung hinweisen, wonach künftig die Zahl der Schulabgänger im Land Brandenburg sinken wird. Deshalb gehen wir davon aus, dass deutlich weniger geeignete Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung stehen werden, als dies noch in den Vorjahren der Fall war. Bereits im vergangenen Jahr mussten wiederum einige Kammermitglieder feststellen, dass geeignete Bewerber nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen und somit freie Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten.

Bei abnehmenden Schülerzahlen und gleichzeitig steigendem Durchschnittsalter der Mitarbeiter in den Kanzleien wird es zukünftig schwieriger – und teuer – werden, geeignete Mitarbeiter zu finden.

Mit Hinblick darauf, dass sich nunmehr die geburten-schwachen Jahrgänge ankündigen, sollte durch die Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, in seinen Praxen rechtzeitig für Nachwuchs Sorge zu tragen. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft dar und die Höhe des Ausbildungsnutzens bzw. die Relation zu den Ausbildungskosten dürften dabei ein wesentlicher Grund für betriebliche Ausbildungsaktivitäten sein. Ausbildung lohnt sich!

Daher unser Appell: Schaffen Sie jetzt Ausbildungsplätze, damit auch vor dem Hintergrund auf den sich in Zukunft noch verstärkenden Fachkräftemangel ausreichend qualifizierte Mitarbeiter in den Kanzleien zur Verfügung stehen werden!

Oftmals ist festzustellen, dass gerade in größeren Praxen unterproportional wenig ausgebildet wird und stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte eingestellt werden. Dabei sollten sich gerade größere Kanzleien aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit auf ihre Verpflichtung besinnen, Nachwuchs auszubilden.

Nachfolgende Überlegungen sollten bei der Entscheidung, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, berücksichtigt werden:

- Die Anforderungen an einen Auszubildenden dürfen nicht überspannt werden. Genauso wichtig wie gute Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf.

Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

- Der Einrichtung von Praktikumsplätzen ist besondere Bedeutung beizumessen. Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden gerade durch ein Praktikum geweckt wurde.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich für die Auswahl geeigneter Bewerber für die Besetzung eines Ausbildungsplatzes das Kennenlernen während eines Schülerpraktikums bewährt hat.

- Schwierigkeiten, Auszubildende mit den Arbeiten zu versorgen, die der Ausbildung dienen, können vielfach gelöst werden, wenn der Auszubildende über einen längeren Zeitraum einem bestimmten Mitarbeiter zugeordnet wird.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg appelliert an alle Berufskolleginnen und -kollegen, wiederum Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2008/2009 zur Verfügung zu stellen und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit als auch der Kammergeschäftsstelle zur Aufnahme in unsere Ausbildungsplatzbörse im Internet zu melden!

Bitte verwenden Sie dazu das Formblatt gemäß Rundschreiben 05/2008 vom 28.03.2008.

Wie unsere Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, wird das Ausbildungsplatzangebot in der Ausbildungsplatzbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg von den Schulabgängern sehr gern genutzt (siehe auch Tz. 34).

Die Kammergeschäftsstelle steht jederzeit zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ mit Rat und Tat zur Verfügung.

36. Begabtenförderung berufliche Bildung - Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Seit 1991 unterstützt das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung bei ihrer „Karriere mit Lehre“ mit einem Weiterbildungsstipendium. Finanziert wird das Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchgeführt wird es von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung.

Wer kann gefördert werden?

Bewerben um ein Weiterbildungsstipendium der Begabtenförderung berufliche Bildung kann sich, wer:

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen hat,
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat
oder
durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
oder
ihre/seine Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann,

- weder Student/in noch Hochschulabsolvent/in ist,
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist. Es besteht die Möglichkeit einer Aufnahme auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn Anrechnungszeiten wie z.B.
 - Grundwehr- oder Zivildienst,
 - Mutterschutz oder Elternzeit,
 - freiwilliges soziales Jahr,
 - freiwilliges ökologisches Jahr,
 - Tätigkeit als Entwicklungshelfer/in,
 - Besuch beruflicher Vollzeitschulen,
 - schwerwiegende Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer,
 nachgewiesen werden können. Die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten ist auf drei Jahre begrenzt.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel – berufsbegleitende Maßnahmen:

- der Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen,
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in, Fachwirt/in, Fachkaufmann/Fachkauffrau),
- der Erwerb fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen (z.B. Fremdsprachen, EDV kommunikative Fertigkeiten, Konflikt- und Projektmanagement).

Bereits begonnene Weiterbildungen können nicht gefördert werden.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können die Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren also insgesamt bis zu 5.100 EUR. Der Eigenanteil beträgt 20% der Kosten pro Maßnahme, höchstens jedoch einen Betrag von 180 EUR pro Förderjahr. Erstreckt sich eine Maßnahme über mehrere Förderjahre, so ist der Eigenanteil nur einmal zu erbringen.

Wo kann man sich bewerben?

Ansprechpartnerin in allen Fragen der Begabtenförderung berufliche Bildung ist die Stelle, bei der das Ausbildungsverhältnis einer/s Bewerberin/s eingetragen war. Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist eine dieser Stellen. Sie führt das Förderprogramm im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nach dessen Richtlinien durch, wählt ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, berät diese, entscheidet über die Förderfähigkeit beantragter Weiterbildungen und zahlt die Fördermittel aus.

Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. November des Vorjahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Steuerberaterkammer Brandenburg abgefordert werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Mehr zum Thema: www.begabtenfoerderung.de bzw. Anfragen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg derzeit noch die Möglichkeit besteht, für das Jahr 2008 zwei Stipendiaten neu in die „Begabtenförderung“ aufzunehmen!

Interessenten melden sich bitte umgehend in der Kammergeschäftsstelle!

37. Praxisunterlagen zu Einstiegsqualifizierungen

Um Jugendlichen eine zusätzliche Möglichkeit zum Einstieg in Berufsausbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, wurde im nationalen Ausbildungspakt ein Förderprogramm (Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher) aufgelegt. Dieses Programm EQJ wurde zum 01.10.2007 von dem Programm Einstiegsqualifizierung (EQ) abgelöst.

Im Rahmen der Durchführung solcher Einstiegsqualifizierungen stellen sich insbesondere für die zuständigen Stellen, die die durchgeführten Einstiegsqualifizierungen in ihren Registern eintragen (z.B. Steuerberaterkammer), als auch für die Betriebe, die die Einstiegsqualifizierung anbieten, immer wieder Fragen, insbesondere nach den zu vergebenden Zertifikaten, betrieblichen Zeugnissen und abschließenden Einstiegsqualifizierungsverträgen.

Der Bundesverband Freie Berufe (BFB) hat die insoweit am häufigsten nachgefragten Unterlagen (Checkliste EQ, Erläuterungen EQ und die 23 häufigsten Fragen) auf seiner Webseite zusammengestellt. Die Unterlagen sind abrufbar unter [http:// www.freie-berufe.de/Betriebliche-Einstiegsqualifiz.587.0.html](http://www.freie-berufe.de/Betriebliche-Einstiegsqualifiz.587.0.html).

38. Wettbewerbsverbot während des Ausbildungsverhältnisses

Ein Auszubildender unterliegt während des Ausbildungsverhältnisses einem Wettbewerbsverbot. Verletzt er dieses schuldhaft, ist er schadenersatzpflichtig.

BAG, Urteil vom 20.09.2006 – 10 AZR 439/05 (LAG Sachsen-Anhalt) in NJW 36/2007, S. 2655

39. Berufsschulpflicht und Freistellung für den Unterricht

Nach § 39 Brbg. Schulgesetz ist, wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, bis zu dessen Ende berufsschulpflichtig. Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Ausbildungsverhältnis eingeht, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am Unterricht erforderlich ist. Das ist nicht nur die notwendige Zeit für den eigentlichen Berufsschulunterricht, sondern z.B. auch die Zeit, die für die Wegstrecke und für die vorgesehenen Pausen benötigt wird.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist jedoch die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Nach § 15 Satz 1 BBiG ist der Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden auch für die Zeit der Freistellung fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich die Ersetzung der Ausbildungspflicht, so dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. März 2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung umfasst notwendigerweise auch die Zeiträume, in denen der Auszubildende zwar nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen muss, aber wegen des Schulbesuchs aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, im Ausbildungsbetrieb an der Ausbildung teilzunehmen. Dies betrifft insbesondere Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit und die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts (einschließlich der Zeit für die Wegstrecke) beendet, d. h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch grundsätzlich dann nicht erforderlich, „wenn aufgrund der Dauer der die Freistellung veranlassenden Maßnahme die sich ergebende Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte am betreffenden Tage die Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, z.B. weil eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die

Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte. Die für den Berufsschulweg benötigte Zeit ist jedoch grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen“ (Herkert/Törtl, Kommentar zum BBiG, Randnummer 11 zu § 15 BBiG). Ein Nachholen der unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Für noch unter 18-jährige Auszubildende gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG, dass der Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche anschließend nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden darf. Fällt die sechste Unterrichtsstunde aus, entfällt das Beschäftigungsverbot. Es gilt aber auch nur einmal in der Woche. Bei zwölf Unterrichtsstunden Berufsschule in der Woche und gleichmäßiger Verteilung auf zweimal sechs Stunden ist der Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, an einem dieser beiden Berufsschultage in den Betrieb zurückzukehren. Der Auszubildende bestimmt dabei den Tag, an dem dies der Fall ist.

40. Berufsausbildungsvertrag endet mit Ablauf der Ausbildungszeit

Ein Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Es verlängert sich nicht über die vereinbarte Zeit hinaus bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, wenn diese erst später stattfindet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 13.03.2007 (9 AZR 494/06) festgestellt. Denn das Berufsbildungsgesetz sieht für diesen Fall keine automatische Verlängerung vor. Der Auszubildende, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann allerdings eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses beantragen. Dann verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch längstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

In dem vom BAG entschiedenen Fall hatte die Klägerin mit der Beklagten einen Berufsausbildungsvertrag zur Restaurantfachfrau abgeschlossen. Das Ausbildungsverhältnis sollte am 15.10.2001 beginnen und am 14.10.2004 enden. Die Beklagte beschäftigte die Klägerin nach dem vereinbarten Beendigungszeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses am 14.10.2004 nicht mehr weiter. Die Parteien hatten keine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses über den 14.10.2004 hinaus vereinbart. Die Klägerin bestand die Abschlussprüfung mit Ablegung der mündlichen Prüfung am 29.01.2005.

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin die Feststellung begehrt, dass ihr Ausbildungsverhältnis bis zum 29.01.2005 bestanden habe. Das Arbeitsgericht hat ihrer Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihrer Revision blieb die Klägerin vor dem Bundesar-

beitsgericht erfolglos. Der Neunte Senat hat entschieden, dass nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BBiG (n.F.) das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit am 14.10.2004 geendet hat, obwohl die Abschlussprüfung erst im Januar 2005 bestanden wurde. In diesem Zusammenhang ist auf die BAG-Entscheidung vom 23.09.2004 (6 AZR 519/03) hinzuweisen, wonach der Auszubildende die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen muss.

Zu der Frage, ob ein Verlängerungsverlangen unverzüglich geäußert worden ist, führt das BAG aus, dass sich dies nach den Verhältnissen des Einzelfalls bestimmt. „Bei der Bemessung dieser Frist ist zu berücksichtigen, dass dem Auszubildenden nach dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung ein angemessener Zeitraum verbleiben muss, innerhalb dessen er sich Klarheit verschaffen kann, ob er die Ausbildung überhaupt und ob er sie in seinem bisherigen Ausbildungsbetrieb fortführen will. An einem schuldhaften Zögern kann es zudem fehlen, wenn dem Auszubildenden das Fortsetzungsverlangen zwar erst nach Ablauf eines Ausbildungsverhältnisses zugeht, dies jedoch auf Gründen beruht, die nicht der Risikosphäre des Auszubildenden zuzurechnen sind.“ In dem der Entscheidung des BAG zugrunde liegenden Fall hatte der Auszubildende seinen Verlängerungsanspruch erst mit Schreiben vom 26.08.2002 und daher nach Auffassung des Gerichts nicht unverzüglich nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit (31.07.2002) geltend gemacht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit nicht fristgebunden ist. Wird der Verlängerungsanspruch jedoch erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nach § 21 Abs. 3 BBiG nur dann bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich erklärt wird, was im Einzelfall zu überprüfen ist.

41. Schadensersatzanspruch eines Auszubildenden

Hat ein Ausbilder die Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses durch sein Verhalten herbeigeführt, kann dies einen Schadenersatzanspruch des Auszubildenden zur Folge haben, soweit sich der Ausbildungsabschluss dadurch konkret verzögert. Das hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen im Fall einer Auszubildenden als Reiseverkehrskauffrau entschieden (Urteil vom 14.08.2006; Az.: 11 Sa 1899/05).

Nach einem geringfügigen Fehler – die Auszubildende hatte den Namen eines Anrufers nicht notiert – hätte der Ausbilder mit längeren und lautstarken Vorwürfen reagiert. Nach Hinzuziehen des Vaters der Auszubildenden und Einschaltung der Polizei war die Situation weiter eskaliert. Die Auszubildende kündigte das Ausbildungsverhältnis fristlos und verlangte Schadenersatz. In seiner Begründung verweist das Gericht darauf, dass das Verhalten des Ausbilders einen groben Verstoß gegen die

pädagogische Verantwortung des Ausbilders darstelle und für die Auszubildende eine Fortsetzung der Ausbildung nicht mehr zumutbar gewesen sei. Der Schaden sei begrenzt auf den Zeitraum, um den sich die Ausbildung durch die Auflösung konkret verlängere. Da die Auszubildende im folgenden Jahr eine neue Ausbildung begonnen habe, könne der Schaden maximal für diesen Zeitraum (12 Monate) bestehen. Da die Auszubildende aufgrund ihres Verhaltens ein Mitverschulden an der Situation getroffen habe, sei der Schaden insgesamt um 50% zu kürzen.

42. Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen von Ausbildungsvertragsinhalten

Alle Ausbildenden werden gebeten, die Änderungen wesentlicher Inhalte von Berufsausbildungsverträgen, z.B. Namensänderungen von Auszubildenden infolge Eheschließung, Vertragsauflösungen, Einberufung zum Grundwehrdienst/Zivildienst oder Zeiten des Erziehungsurlaubs (Elternzeit), Anschriftenänderungen der Auszubildenden, der Kammer unter Angabe aller Daten umgehend schriftlich anzuzeigen. Werden diese Änderungen nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so kann es zu Problemen im Zusammenhang mit Prüfungszulassungen kommen oder es werden Prüfungszeugnisse möglicherweise falsch ausgestellt.

43. „Lehrstelle gegen Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen

Immer wieder kommt es vor, dass Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, kurzfristig einen Ausbildungsplatz nicht antreten, da sie mit mehreren Ausbildern Ausbildungsverträge eingegangen sind. Stellt die Kammer beim Eintragen eines Ausbildungsvertrages fest, dass der Auszubildende bereits mit einem anderen Ausbildenden einen Ausbildungsvertrag zum/zur Steuerfachangestellten abgeschlossen hat, wird der neu eingereichte Vertrag zunächst nicht genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird auf eine mittlerweile übliche Praxis aufmerksam gemacht. Danach soll sich der Ausbildende bei Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages die Lohnsteuerkarte und den Sozialversicherungsnachweis unmittelbar vorlegen lassen. Damit soll erreicht werden, dass Jugendliche, die sich nach Vertragsabschluss zum Wechsel des Ausbildenden entschließen, den ersten Ausbildenden darüber unmittelbar in Kenntnis setzen müssen, so dass rechtzeitig die Chance besteht, den Ausbildungsplatz wieder besetzen zu können.

44. Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Bei der Einstellung von Auszubildenden bitten wir zu beachten, dass die Ausbildenden gemäß Schulgesetz die neu eingetretenen Auszubildenden unverzüglich zur Berufsschule anmelden müssen, d. h. mit dem Abschluss

des Ausbildungsvertrages, nicht erst an dem Tag des Ausbildungsbeginns.

Die Anmeldung zur Berufsschule sollte insbesondere wegen der Einteilung der Berufsschulfachklassen möglichst frühzeitig erfolgen.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Ausbildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Ausbildenden
- Angabe des Ausbildungsberufes

Der Ausbildende erhält vom Oberstufenzentrum eine Bestätigung der Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Berufsschulpflichtig sind gemäß § 39 Brandenburgisches Schulgesetz alle Schulabgänger einer auf der Grundschule aufbauenden Schule, die zu dem Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wird vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen, so ist der Auszubildende bis zum Abschluss der Berufsausbildung berufsschulpflichtig.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsausbildung bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Anschriften und Einzugsbereiche der Oberstufenzentren mit Steuerfachklassen:

Oberstufenzentrum II Potsdam
Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam
Tel.: (0331) 289 72 00
Fax: (0331) 289 72 01

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 769-0
Fax: (03391) 76 92 47

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus
Abt. Verwaltung
Erich-Weinert-Straße 8
3046 Cottbus
Tel.: (0355) 71 31 21
Fax: (0355) 729 65 63

Die Zuständigkeit der Oberstufenzentren richtet sich nach dem Ort der Ausbildungsstätte.

Das Oberstufenzentrum II Potsdam nimmt Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ aus den nachfolgend genannten Landkreisen auf:

Landkreis Havelland
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Teltow-Fläming
Landkreis Märkisch-Oderland
Stadt Potsdam
Stadt Brandenburg

Das Kaufmännische Oberstufenzentrum Cottbus nimmt Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ aus den nachfolgend genannten Landkreisen auf:

Landkreis Dahme-Spreewald
Landkreis Elbe-Elster
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Landkreis Spree-Neiße
Landkreis Oder-Spree
kreisfreie Stadt Cottbus
kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder

Das Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin nimmt Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ aus den nachfolgend genannten Landkreisen auf:

Landkreis Prignitz
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis Oberhavel
Landkreis Barnim
Landkreis Uckermark
Landkreis Havelland.

45. Fortbildung zum/zur Steuerfachwirt/in

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns mitgeteilt, dass ab Dezember 2008 Vorbereitungslehrgänge auf die Steuerfachwirtprüfung angeboten werden.

Interessenten wenden sich bitte an

FSB GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht
und Betriebswirtschaft
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: (030) 887 193 0
Fax: (030) 887 193 20.

46. Literaturhinweis

hier: Die Prüfung der Steuerfachangestellten

Von Studiendirektor Dipl.-Kfm., Dipl.-Handelslehrer Ekkehard Kliever und Oberstudienrat Dipl.-Handelslehrer Oliver Zschenderlein.

26., aktualisierte Auflage, 2007, 872 Seiten, Broschur, EUR 35,00, ISBN 978-3-470-54036-8

Das Standardwerk „Die Prüfung der Steuerfachangestellten“ umfasst den gesamten Stoff für die Abschlussprüfung. Über 1.200 Fragen und Antworten decken das benötigte Wissen ab und eignen sich damit auch hervorragend als begleitende Literatur zum Berufsschulunterricht und als Standardwerk für die Praxis.

Mehr als 200 Seiten bereiten anhand praxisorientierter Prüfungsfälle zusätzlich auf die schriftliche und mündliche Prüfung vor. Das Buch lehnt sich dabei strikt an den Ausbildungsrahmenlehrplan und den Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sowie an das Niveau der Abschlussprüfung der Steuerfachangestellten an.

Die Neuauflage basiert auf dem VZ 2007. Hinweise auf die ab 2008 eintretenden Rechtsänderungen wurden ebenfalls eingearbeitet, soweit sie zum Zeitpunkt der Drucklegung bereits verbindlich festgelegt waren. Die Prüfungsfälle sind auf die Rechtslage 2007 abgestellt.

Berücksichtigt wurden u. a. die folgenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuer-gestaltungen,
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung,
- Haushaltsbegleitgesetz 2006,
- Steueränderungsgesetz 2007,
- Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsentslastungsgesetz I),
- Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsentslastungsgesetz II),
- Föderalismusreform-Begleitgesetz,
- Gesetz zur Einführung des Elterngeldes,
- Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Unternehmensteuerreformgesetz 2008,
- zahlreiche BMF-Schreiben aus 2006 und 2007.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Umsatzbesteuerung sonstiger Glücksspiele mit Geldeinsatz

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in seiner Entscheidung vom 17.02.2005 (Rs. Linneweber und Akritides, C-453/02 und C-462/02) geurteilt, dass die umsatzsteuerrechtliche Ungleichbehandlung der Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die bis zum 05.05.2006 umsatzsteuerfrei waren, und der Umsätze privater Spielbank- und Spielhallenbetreiber, die seit jeher umsatzsteuerpflichtig waren, nicht mit der Sechsten Richtlinie im Einklang stehen. Diese sich aus dieser

EuGH-Entscheidung und den nachfolgenden BFH-Entscheidungen (Urteil vom 12.05.2005, V R 7/02 und vom 19.05.2005, VR 50/01) ergebende Umsatzsteuerfreiheit durch die unmittelbare Berufung auf Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Richtlinie ist durch die Neufassung des § 4 Nr. 9 b UStG 2005 i.d.F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung vom 28.04.2006 beseitigt worden, indem auch die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, der Umsatzsteuerpflicht unterworfen wurden.

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 07.09.2007 (V B 97/07) einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben. Nach Auffassung des BFH ist es noch nicht geklärt, ob § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG 2005 mit der Richtlinienbestimmung des Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Richtlinie (jetzt: Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der MwStSystRL) insoweit vereinbar ist, als er sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz i. S. d. Richtlinienbestimmung von der Steuerbefreiung ausnimmt.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, entsprechende Sachverhalte unter Hinweis auf das vorstehende Verfahren, dessen Hauptsache abgewartet werden sollte, offen zu halten.

48. Anlage EÜR

Die Bundessteuerberaterkammer hatte in einem an das Bundesministerium der Finanzen gerichteten Schreiben vorgetragen, dass ihrer Ansicht nach keine Rechtsgrundlage dafür existiert, dass grundsätzlich zusätzlich zur korrekt ausgefüllten Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung vom Finanzamt angefordert wird.

In seinem Antwortschreiben vom 05.11.2007 hat das BMF klargestellt, dass es keine Weisungen gebe, neben der Anlage EÜR grundsätzlich auch eine vollständige Einnahmen-Überschussrechnung anzufordern. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder stimmten darin überein, dass neben der Anlage EÜR eine ausführliche Gewinnermittlung nur dann angefordert werden sollte, wenn dies im Einzelfall zur Aufklärung des Sachverhalts geboten sei.

Die Rechtsauffassung der Bundessteuerberaterkammer ist damit im Wesentlichen bestätigt worden.

49. Generalanwältin bejaht grenzüberschreitenden Abzug eines Betriebsstättenverlustes

Die Generalanwältin hat in ihrem Votum vom 14. Februar 2008 in der Rechtssache C-414/06 (Lidl Belgium GmbH & Co. KG gegen das Finanzamt Heilbronn) es als gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43 EGV verstößend angesehen, wenn ein deutsches Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat bei der Gewinnermittlung nicht abziehen kann, weil nach dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen

entsprechende Betriebsätteneinkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.

Hintergrund des Ausgangsverfahrens

Die in Deutschland niedergelassene Lidl Belgium GmbH & Co. KG betrieb ihre Geschäftstätigkeit u. a. über eine in Luxemburg gelegene Betriebsstätte, die 1999 einen Verlust erwirtschaftete. Den von der Lidl begehrten Verlustabzug lehnte das Finanzamt ab, weil aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland - Luxemburg entsprechende Betriebsätteneinkünfte in Deutschland nicht der Besteuerung unterworfen worden wären.

Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit

Die Generalanwältin bejaht einen Verstoß gegen die in Art. 43 EGV geregelte Niederlassungsfreiheit und misst diese Einschränkung dann an den drei Rechtfertigungsgründen, die der EuGH auch in seinem Urteil Marks & Spencer (Rs. C-446/03 v. 13.12.2005) bei der Beurteilung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit angewandt hat.

Rechtfertigungsgründe und Verhältnismäßigkeit

Die Generalanwältin hält zwar im Grundsatz das Vorliegen der drei Rechtfertigungsgründe für möglich, also der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis, der Gefahr einer doppelten Verlustberücksichtigung sowie der Steuerfluchtgefahr in die Mitgliedstaaten mit den höchsten Steuersätzen, in denen sich die Verluste am stärksten auswirken. Sie sieht aber in der beschränkenden Maßnahme einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn diese Maßnahme ist nach ihrer Auffassung zwar geeignet, die Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele zu gewährleisten, sie geht jedoch über das dazu Erforderliche hinaus (Rdnr. 19 der Schlussanträge).

Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die deutschen Rechtsvorschriften vor 1999, die ausdrücklich vorsahen, dass eine Gesellschaft den von einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Verlust abziehen konnte, soweit dieser die von der Betriebsstätte erwirtschafteten Gewinne überstieg und vorbehaltlich einer Nachversteuerung in folgenden Veranlagungszeiträumen, in denen die Betriebsstätte ein insgesamt positives Ergebnis erzielte (§ 2 a Abs. 3 EStG a. F.).

Eine derartige Regelung, die einen Verlustabzug zulässt, nach der aber die Verluste in zukünftigen Gewinnzeiträumen nachversteuert werden können, wäre offenkundig eine weniger restriktive Maßnahme zur Vermeidung einer doppelten Verlustberücksichtigung als eine Regelung, die eine Abziehbarkeit dieser Verluste vollkommen ausschließt.

Zeitliche Wirkungen des zu erlassenden Urteils

Die u. a. von Deutschland begehrte Beschränkung der zeitlichen Wirkungen eines zu erlassenden Urteils lehnt die Generalanwältin in ihrem Votum unter Hinweis auf die früher in Deutschland geltende Rechtsvorschrift des

§ 2 a EStG ab. Zudem ergebe sich, so die Generalanwältin, aufgrund des aus dem Jahre 1991 stammenden Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine Regelung für Unternehmen zur Berücksichtigung der Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften eindeutig der Standpunkt der EU-Kommission, dass nationale Vorschriften, die den Unternehmen nicht gestatten, die Verluste ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten zu berücksichtigen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind.

Für die Praxis

Die Entscheidung des EuGH in dieser Rechtssache bleibt abzuwarten. Dennoch sollten unter Hinweis auf das oben beschriebene Verfahren und die Schlussanträge der Generalanwältin entsprechende Verfahren offen gehalten werden.

50. Tankgutscheine

Bekanntermaßen sind Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind (insbesondere Tankgutscheine), nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Warenwert der ausgegebenen Gutscheine unter der Freigrenze von 44 € monatlich pro Arbeitnehmer bleibt und die Gutscheine nicht auf einen Höchstbetrag in Euro lauten, sondern ausschließlich die Sache konkret bezeichnen. Für Tankgutscheine bedeutet dies, dass nur Angaben zur Ware gemacht werden dürfen, also z. B. „Gutschein über 30 Liter Super-Benzin“. Alle Gutscheine, die einen Geldbetrag („44 €“) aufweisen, sind wie Bargeld zu werten und unterliegen in vollem Umfang der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Aufgrund verschiedener Meldungen aus der Praxis möchten wir hinsichtlich des Nachweises auf Folgendes hinweisen: Da der Zuflusszeitpunkt (und hiermit auch die Überprüfung der 44 €-Grenze) im Zeitpunkt der Gutscheinübergabe fingiert wird, muss der Unternehmer – insbesondere bei veränderlichen Preisen (wie bei Benzinpreisen) – Vorsorge treffen und den Tagespreis der Ware zu den Lohnunterlagen nehmen. Ausreichend ist beispielsweise den aktuellen Tagespreis der Tankstelle aus dem Internet auszudrucken. Veröffentlicht die Tankstelle ihre Preise nicht auf diese Weise, so kann auch eine Bescheinigung der Tankstelle mit den aktuellen Preisen am Tag der Ausgabe zu den Unterlagen genommen werden. Wichtig ist, dass der Nachweis geführt werden kann, da ansonsten die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entfallen könnte.

Eine weitere Alternative wäre, die Tankgutscheine hinsichtlich der Menge so auszustellen, dass selbst bei einem ständig wechselnden Benzinpreis keine Gefahr besteht, die 44 €-Grenze zu überschreiten.

Anbei ein Beispiel für einen Tankgutschein:

Benzingutschein für den Monat

für Liter

- ☐ Superbenzin
- ☐ Normalbenzin
- ☐ Diesel

einzulösen bei Tankstelle

in:

Arbeitgeber:

Name der Firma

Anschrift

Arbeitnehmer:

Name, Vorname

Anschrift

Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins:

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers
und Firmenstempel

51. Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften für VZ 1999 verfassungsgemäß

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts liegt hinsichtlich der Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften für den Veranlagungszeitraum 1999 kein strukturelles Vollzugsdefizit vor, das zur Verfassungswidrigkeit des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG führen würde. Der Gesetzgeber habe seit 1998 das im Regelfall der Besteuerung zur Anwendung kommende Ermittlungsinstrumentarium der Finanzbehörden kontinuierlich erweitert und so im Ergebnis nahezu lückenlose Kontrollmöglichkeiten geschaffen.

Das Bundesverfassungsgericht sah dies aufgrund folgender Erwägungen als gegeben an.

- Aufgrund der durch das Steuerentlastungsgesetz vom 24. März 1999 erweiterten Verlustverrechnungsmöglichkeiten habe es für wirtschaftlich denkende Steuerpflichtige einen erheblichen Anreiz gegeben, im Jahr 1999 (und in den Folgejahren) erzielte Veräußerungsgewinne offen zu legen, weil und soweit dadurch solche Gewinne ohne die mit einer Steuerhinterziehung verbundenen Entdeckungsrisiken steuerlich neutralisiert werden konnten.
- Die durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 geschaffene Möglichkeit zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen sei zwar erst mit Wirkung ab dem 1. April 2005 eingeführt worden. Dennoch könnten dadurch

Erkenntnisse auch bezogen auf das Streitjahr 1999 gewonnen werden.

- Die Ermittlungsmöglichkeiten seien auch durch den neu gefassten § 45 d EStG verstärkt worden, wonach Mitteilungen von Kreditinstituten an das Bundesamt für Finanzen über vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge ab dem Veranlagungszeitraum 1999 auch zur Durchführung eines Steuerverfahrens oder eines Straf- bzw. Bußgeldverfahrens verwendet werden dürfen.

52. EU-Kommission stellt Umsatzbesteuerung von Entnahmen der dem Unternehmensvermögen zugeordneten Immobilien in Frage

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Umsatzsteuervorschriften für Entnahmen dem Unternehmensvermögen zugeordneter Immobilien für den privaten Bedarf zu ändern. Nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. j der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ist die Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nach ihrem Erstbezug von der Mehrwertsteuer befreit. Die Befreiung gem. Art. 135 Abs. 1 Buchst. k gilt für Lieferungen unbebauter Grundstücke. Nach Art. 16 der MwStSystRL wird unter anderem die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen für seinen privaten Bedarf zu Mehrwertsteuerzwecken einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt.

Die Finanzverwaltung hatte in Folge des EuGH-Urteils und des BFH-Urteils in der Rechtssache Seeling (Rs. C – 269/00, Urteil v. 8. Mai 2002, BStBl. 2004 II, S. 378) Schreiben erlassen (z. B. Vfg. der OFD Magdeburg v. 15. Februar 2005, Dauns Dok 0579808), in denen sie die Entnahme der dem Unternehmensvermögen zugeordneten Grundstücke (Grundstücksteile) der Umsatzbesteuerung unterwirft. Abschn. 71 Abs. 1 Satz 1 UStR 2008 wurde unverändert übernommen, d. h. zu den nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreien Umsätzen, die unter das GrEStG fallen, zählen wie bisher die Umsätze von unbebauten und bebauten Grundstücken, ausgenommen jedoch deren Entnahme. Neu ist Abschn. 71 Abs. 3 UStR 2008, demgemäß hinsichtlich der Entnahme von vor dem 1. Juli 2004 angeschafften oder hergestellten Gebäuden auf das BMF-Schreiben vom 13. April 2004 (IV B 7 – S – 7300 – 26/04), BStBl. 2004 I, S. 469, verwiesen wird. Die Verwaltung hält damit an ihrer Auffassung zur Grundstückentnahme fest. Konnte bei einer nach dem 30. Juni 2004 angeschafften oder hergestellten Immobilie der Vorsteuerabzug zumindest teilweise vorgenommen werden, ist die spätere Entnahme der Immobilie steuerbar und steuerpflichtig. Das Gleiche soll bei vor dem 1. Juli 2004 angeschafften oder hergestellten Immobilien gelten, wenn sich der Steuerpflichtige auf die „Seeling“-Rechtsprechung beruft. Die EU-Kommission, bei der die Rechtssache unter dem Az. 2005/4909 geführt wird, vertritt dagegen die Ansicht, dass die deutsche Auslegung in den Verwaltungsanweisungen zur Umsatzsteuer nicht auf die in dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Seeling niedergelegten Grundsätze gestützt werden kön-

ne, so dass das vorbezeichnete Urteil die Umsatzbesteuerung dieser Entnahmen nicht rechtfertigt.

Geplant ist jedoch, auf EU-Ebene zukünftig generell ein Zuordnungsrecht zum Unternehmensvermögen nur noch in dem Umfang zuzulassen, wie der Gegenstand tatsächlich unternehmerisch genutzt wird.

Für die Praxis:

Entsprechende Verfahren sollten im Hinblick auf das vorstehend beschriebene Vertragsverletzungsverfahren - zweite Stufe nach Art. 226 des EG-Vertrages - offen gehalten werden.

Aktuelle Informationen über Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten sind auf folgender Website einzusehen:

http://ec.europa.eu/community_law/index_en.htm.

53. Gewährung von Investitionszulage nach dem InvZulG 2007

Die Abgrenzung der nach dem Investitionszulagengesetz 2007 begünstigten Betriebe erfolgt auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verzeichnisse der Wirtschaftszweige. Die Einordnung der Betriebe ist dabei nach der jeweils gültigen Klassifikation der Wirtschaftszweige vorzunehmen.

Zum 1. Januar 2008 hat das Statistische Bundesamt eine neue Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) auf seiner Internetseite in der Rubrik „Klassifikationen“ veröffentlicht. Das Bundesministerium der Finanzen teilte dazu mit Schreiben vom 4. Februar 2008 Folgendes mit:

Eine Umgruppierung des Betriebs zu einem nicht begünstigten Wirtschaftszweig aufgrund neuer statistischer Verzeichnisse darf sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auf bereits getroffene Investitionsentscheidungen auswirken. Daher wird für die Beurteilung der Betriebe nach dem InvZulG 2007 die WZ 2008 erst für solche Erstinvestitionsvorhaben Anwendung finden, mit denen der Investor **nach dem 31. Dezember 2008 beginnt**.

Für Investitionsvorhaben, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen werden und für dazugehörige Einzelinvestitionen, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden, hat der Übergang von der WZ 2003 zur WZ 2008 allein keine Auswirkungen auf die Investitionszulage und auf die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen.

Gehört ein Betrieb nach der WZ 2008 erstmals zu einem begünstigten Wirtschaftszweig, ist diese Einordnung nach der WZ 2008 bereits für solche Investitionsvorhaben vorzunehmen, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen werden.

Das BMF-Schreiben enthält auch Übersichten über Änderungen gegenüber den bisher gültigen WZ 2003 und steht

auf der Internetseite des BMF in der Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben zum Download bereit.

54. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen

a) Betriebsausgabenabzug für Dienstfahrzeug neben pauschaler Ermittlung des Wertes der Nutzungsentnahme möglich

Nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für Privatfahrten, so hat er den sich daraus ergebenden Nutzungsvorteil als Teil seiner Einkünfte zu versteuern, und zwar – sofern er nicht ein Fahrtenbuch führt, alle Fahrzeugkosten einzeln in Ansatz bringt und sie sodann auf den betrieblichen und den privaten Anteil der Fahrten verteilt – pauschal nach der so genannten 1 %-Regelung, also in Höhe von einem Prozent des Listenpreises des Fahrzeugs pro Monat. Die Inanspruchnahme dieser 1 %-Regelung hindert einen Unternehmer nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Oktober 2007 (Aktenzeichen 6 K 1463/04 B) aber nicht, für das Fahrzeug aufgewendete Kosten als Betriebsausgaben geltend zu machen. Im entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter einer Personengesellschaft sein Dienstfahrzeug in einer von seiner Ehefrau angemieteten Garage untergebracht und die Garagenmiete als Betriebsausgaben abgesetzt. Das Finanzamt hatte den Betriebsausgabenabzug versagt und sich darauf berufen, dass die pauschale Erfassung der Nutzungsentnahme eine zusätzliche Geltendmachung von Fahrzeugkosten nicht gestatte. Die Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg gaben jedoch dem Grunde nach dem Kläger recht und entschieden, dass die 1 %-Regelung lediglich dazu diene, die Besteuerung des von dem Unternehmen gewählten Nutzungsvorteils sicherzustellen. Das schließe es aber nicht aus, die Geltendmachung von Kosten, mit denen der Unternehmer tatsächlich wirtschaftlich belastet sei, als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Miete für eine Garage kann danach – ebenso wie Leasingraten, Versicherungsprämien und andere fahrzeugbezogene Kosten – steuermindernd in Ansatz gebracht werden.

Das Urteil bezieht sich auf den Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft und hat auch Bedeutung für die Besteuerung von Einzelunternehmen und selbständigen Freiberuflern. Ob Arbeitnehmer – auch angestellte Geschäftsführer von GmbHs –, die ein Fahrzeug ihres Arbeitgebers auch privat nutzen dürfen, bei Inanspruchnahme der 1 %-Regelung fahrzeugbezogenen Kosten als Werbungskosten geltend machen können, wenn ihr Arbeitgeber solche auf sie abwälzt, hatte das Gericht nicht zu entscheiden.

b) Fahrtkosten zum Dienstsport eines Polizisten als Werbungskosten

Fahrtkosten, die einem Polizisten durch Fahrten zur dienstlich verordneten Sportausübung entstehen, sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Januar 2008 (Aktenzeichen 6 K 993/05) jedenfalls dann als Werbungskosten abzugs-

fähig, wenn der Sport auf Polizeisportanlagen auszuführen ist und sich auf solche Sportarten beschränkt, die typischerweise nicht Inhalt des Freizeitsportes sind. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger rund 130 Stunden Dienstsport im Jahr betrieben und dafür Kosten für 64 Fahrten zu einer Polizeisportanlage als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt hatte diese Kosten nicht anerkannt, weil es Sport, in welcher Form auch immer, für einen Teil der privaten Lebensführung hielt und eine berufliche Veranlassung für die Entstehung der Kosten deshalb verneinte. Dem widersprach nun das Finanzgericht. Es stellte dabei darauf ab, dass der Kläger nicht freizeittypische Sportarten wie Tennis oder Skisport betrieben hatte, sondern solche, die einen direkten Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit hatten, nämlich Selbstverteidigung, Schwimmen, Retten und Konditionsförderung. Zudem war der Kläger durch eine Dienstanweisung seines Dienstherrn zur Ausübung von mindestens 40 Stunden Dienstsport im Jahr verpflichtet und hatte diesen auch vorrangig während seiner Dienstzeit auszuüben. Damit stellte sich die sportliche Betätigung des Klägers für das Gericht als ausschließlich beruflich veranlasste Tätigkeit dar, so dass die damit verbundenen Kosten als Werbungskosten anzuerkennen waren.

c) Studenten müssen Zweitwohnungssteuer zahlen

Studenten, die in Berlin eine Wohnung unterhalten und gleichzeitig an einem anderen Ort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, müssen nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. November 2007 (Aktenzeichen 14 K 10476/02 B) Zweitwohnungssteuer nach dem Berliner Zweitwohnungssteuergesetz zahlen, und zwar auch dann, wenn der Hauptwohnsitz das Kinderzimmer im elterlichen Haus oder der elterlichen Wohnung ist. Zweitwohnungssteuer wird fällig, wenn jemand eine Wohnung als Nebenwohnung unterhält. Es handelt sich um eine sog. Aufwandsteuer, die daran anknüpft, dass der Bürger Geld für den Konsum bestimmter Güter (in diesem Fall einer zweiten Wohnung) zur Verfügung hat. Damit wird seine Leistungsfähigkeit auch zur Zahlung einer besonderen Steuer unterstellt.

Mit ihrem Urteil widersprachen die Richter des Finanzgerichts der Ansicht anderer Verwaltungs- und Finanzgerichte, die in den sog. „Kinderzimmerfällen“ das Zweitwohnungssteuergesetz für nicht anwendbar halten, weil einem Studenten durch das Zimmer bei den Eltern – für das er in der Regel nichts zu bezahlen braucht – kein besonderer Aufwand entstünde. Maßgebend ist nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg allein die Tatsache des Konsums, in diesem Fall von zwei Wohnungen. Dass der Aufwand dafür teilweise nicht von dem Nutznießer, dem Studenten, sondern von seinen Eltern getragen wird, hindere deshalb nicht die Erhebung von Zweitwohnungssteuer.

Der Kläger kann gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof einlegen. Voraussichtlich wird auch das Bundesverwaltungsgericht über die Frage zu entscheiden haben. Fallen die Urteile des Bundesfinanzhofes und des Bundesverwaltungsgerichts unterschiedlich aus, könnte der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes das letzte Wort haben.

d) Ansparabschreibung bei Entscheidung über Buchführungspflicht zu berücksichtigen

Gewerbetreibende, die in einem Wirtschaftsjahr einen Gewinn von mehr als EUR 30.000 erzielen, sind verpflichtet, ihren Gewinn nach einer entsprechenden Anforderung durch das Finanzamt durch Buchführung zu ermitteln und Bilanzen zu erstellen (sog. Buchführungsgrenze). Bei der Ermittlung des Gewinns sind die regelmäßig bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern zu berücksichtigenden Absetzungen für Abnutzung (AfA) abzuziehen, nicht jedoch erhöhte Absetzungen, die für bestimmte Wirtschaftsgüter (z.B. solche, die dem Umweltschutz dienen) gewährt werden, und Sonderabschreibungen, die unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte nun zu entscheiden, ob eine sogenannte Ansparabschreibung nach § 7g EStG ebenso wie erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen für die Buchführungsgrenze unbeachtlich ist. Eine Ansparabschreibung ist eine Investitionsrücklage, die der Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes bilden kann. Der Kläger, ein Gastwirt, hatte eine solche Ansparabschreibung in Höhe von EUR 17.400 für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, einer Gefrierzelle und eines Imbisswagens gebildet und danach einen Gewinn von rund EUR 22.000 errechnet. Das Finanzamt war hingegen der Auffassung, dass der als Ansparabschreibung berücksichtigte Betrag – ebenso wie eine Sonderabschreibung – dem Gewinn hinzuzurechnen sei, so dass die Buchführungsgrenze überschritten sei, und hatte den Gastwirt auf seine Buchführungspflicht hingewiesen. Der gegen diese Mitteilung des Finanzamtes gerichteten Klage des Gastwirtes gab das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14. November 2007 (Aktenzeichen 7 K 7124/07) statt. Die Richter waren der Auffassung, dass die Ansparabschreibung, die bilanziell eine zu passivierende Rücklage darstelle, mit erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen, also der bilanziellen Verminderung des Wertes bestimmter Wirtschaftsgüter, nicht zu vergleichen sei. Die Vorschrift, nach der erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen bei der Prüfung der Buchführungsgrenze zu eliminieren seien, sei daher auf Ansparabschreibungen nicht anzuwenden. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

e) Vorsteuerabzug einer Grundstücksgemeinschaft für Baumaßnahmen

Eine Grundstücksgemeinschaft kann den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Bauleistungen auch dann steuerlich geltend machen, wenn die Rechnungen nicht auf sie selbst, sondern auf den Namen eines Mitgliedes der Gemeinschaft ausgestellt sind. Das ergibt sich aus einem neuen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 04. Dezember 2007 (Aktenzeichen 5 K 1821/05 C). Eine aus einem Ehepaar bestehende Grundstücksgemeinschaft hatte Vorsteuern aus Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen eines Wohn- und Geschäftshauses geltend gemacht. Bauherr und Auftraggeber der Arbeiten war nach den abgeschlossenen Verträgen allerdings allein der Ehemann. Das Finanzamt war daher der Auffas-

sung, dass der Ehemann und nicht die Grundstücksgemeinschaft Leistungsempfänger der Bauleistungen gewesen sei. Das hatte zur Folge, dass weder die Grundstücksgemeinschaft noch der Ehemann – letzterer, weil er nicht selbst, sondern nur als Mitglied der Gemeinschaft unternehmerisch tätig war – von dem Vorsteuerabzug profitieren konnten. Diese Sicht ist nach Auffassung der Richter des Finanzgerichts allerdings zu formal. Sie verweisen darauf, dass die Verträge zwar von dem Ehemann abgeschlossen worden seien, sich aber eindeutig auf das der Gemeinschaft gehörige Grundstück und Bauvorhaben bezögen. Damit sei hinreichend klar geworden, dass die Rechnungen die Bautätigkeit der Grundstücksgemeinschaft betroffen hätten. Insbesondere habe nicht die Gefahr einer Steuerhinterziehung oder des Missbrauchs, etwa durch mehrfache steuerliche Verwendung ein und derselben Rechnung, bestanden. Mit seiner Entscheidung sieht sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser hatte im Jahr 2005 ausgesprochen, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nicht durch die Anzahl der in den Rechnungen geforderten Angaben oder die technische Kompliziertheit ausgehöhlt werden dürfe. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, so dass in letzter Instanz der Bundesfinanzhof in München zu entscheiden haben könnte.

f) Steuerfreie Abfindung trotz neuen Arbeitsplatzes

Ein Arbeitnehmer, der durch Veranlassung seines Arbeitgebers, also insbesondere durch Kündigung, seinen Arbeitsplatz verliert und dafür eine Abfindung erhält, brauchte diese nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) – je nach der Höhe – gar nicht oder nur teilweise zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer in der Folge nicht arbeitslos ist, sondern unmittelbar im Anschluss an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt. Dies hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Urteil vom 07. September 2007 (Aktenzeichen 6 K 1170/06) noch einmal bekräftigt. In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber des Klägers einen Betriebsteil aufgegeben und einem anderen Unternehmen, mit dem er sich zu einem Joint Venture zusammentat, überlassen. Der Kläger wurde zunächst bei dem Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt, wechselte dann aber ganz zu dem anderen Unternehmen und erhielt von seinem früheren Arbeitgeber eine Abfindung in Höhe von DM 30.000. Das Finanzamt versagte die Steuerbegünstigung des § 3 Nr. 9 EStG, weil der Kläger freiwillig zu der neuen Gesellschaft gewechselt sei. Dieser Einschätzung schloss sich das Finanzgericht nicht an, sondern betonte, dass die Initiative für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem ursprünglichen Arbeitgeber von diesem ausgegangen sei, da der Kläger nach der Aufgabe des Betriebsteils dort nicht mehr weiterbeschäftigt werden können. Dass dieser Betriebsteil unter neuer Leitung fortbestand und der Kläger dort ohne Unterbrechung weiterbeschäftigt wurde, hinderte nach Auffassung des Gerichts die Steuerbegünstigung der Abfindungszahlung nicht. § 3 Nr. 9 EStG wurde mittlerweile aufgehoben; die Vorschrift ist aber noch auf Abfindungen, die vor dem

01. Januar 2006 zugesagt wurden und spätestens bis zum 01. Januar 2008 gezahlt werden, anzuwenden.

55. Bereitstellung von sozialversicherungsrechtlichen Prüfungsunterlagen in digitaler Form

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. I 2007, S. 3024) wurde § 9 Abs. 5 der Beitragsverfahrensverordnung entsprechend den Regelungen der §§ 146, 147 AO dahingehend ergänzt, dass es nun auch in der Sozialversicherung möglich ist, die Entgeltunterlagen von Arbeitgebern auf maschinell verwertbaren Datenspeichern vorzuhalten. Dies soll nicht nur zu einer erheblichen Entlastung der Archive der Arbeitgeber führen, sondern auch einen unbürokratischen Zugriff auf die notwendigen Daten im Falle einer Betriebsprüfung ermöglichen und damit auch die Arbeitgeberprüfung erheblich entlasten.

56. Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Mit dem Mitteilungsblatt 4/2007, Tz. 45, hatten wir dahingehend informiert, dass im Rahmen des so genannten Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes die Übertragung der Betriebsprüfung der Unfallversicherungsträger auf die Betriebsprüfer der Rentenversicherungsträger im Jahr 2010 erfolgen wird.

Da dies verschiedentlich für Anfragen von Berufsangehörigen gesorgt hat, haben wir von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) eine Presseinformation der VBG zur Verfügung gestellt bekommen, die auf unserer Homepage unter „Download-Aktuelles“ eingestellt wurde.

Bekanntermaßen ist die VBG die zuständige Unfallversicherung für Steuerberater. Die Mitarbeiter in den Steuerberaterkanzleien sind kraft Gesetzes bei der VBG versichert. Demgegenüber kennt die VBG im Gegensatz zu anderen Berufsgenossenschaften für selbstständig Tätige in ihrer Satzung keine Pflichtversicherung. Steuerberater können sich jedoch freiwillig gegen die Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten in der VBG versichern.

Weitere interessante Informationen finden sich auch auf der Internetseite der VBG (www.vbg.de) unter den Rubriken „Downloads und Medien“.

Abschließend möchten wir Sie dahingehend informieren, dass vermutlich noch in dieser Legislaturperiode die Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung von Seiten des Gesetzgebers beabsichtigt ist. Die Leistungsreform ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Wir werden Sie diesbezüglich weiter auf dem Laufenden halten.

57. Änderung des Sozialversicherungsrechts zum 1. Januar 2008

hier: Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung

Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung zu den Änderungen im Sozialversicherungs-, Beitrags- und Melderecht zum 1. Januar 2008 enthält die Auswirkungen der Neuregelungen - insbesondere durch das Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (BGBl 2007 I, S. 3024).

Das Rundschreiben ist auch auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de im Angebot für Steuerberater und Arbeitgeber unter Publikationen → Rundschreiben abrufbar.

Es kann auch bei der Geschäftsstelle gegen Einsendung eines mit 1,45 EUR frankierten Freiumschlages bestellt werden.

58. Sozialabgaben nach 30 Jahren

Unternehmer, die Schwarzarbeiter beschäftigen und auffliegen, müssen unter Umständen noch Jahrzehnte später Sozialabgaben nachzahlen. Das hat das Sozialgericht Dortmund entschieden (Az.: S 34 R 50/06). Weil bei Schwarzarbeit immer Vorsatz unterstellt werden könne, verjähre die Tat nicht – wie sonst üblich – nach vier, sondern erst nach 30 Jahren, betonten die Richter. Geklagt hatte eine Spedition aus Bochum, die an die Deutsche Rentenversicherung Westfalen rund 25.000 Euro an Beiträgen plus Säumniszuschläge nachzahlen sollte. Die Spedition hatte zwischen 1995 und 1998 mehrere Aushilfskräfte als geringfügig Beschäftigte geführt, für die keine Sozialabgaben zu entrichten sind. Im Rahmen eines Steuerverfahrens kontrollierten die Ermittler die Tachoscheiben und stellten fest, dass diese Fahrer deutlich mehr Kilometer zurückgelegt hatten als von der Spedition angegeben. Die Rentenversicherung forderte daraufhin ihre Beiträge nach.

59. Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen nach dem Gesetz über das Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Ergänzend zu den bisherigen Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen nach dem Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) weisen wir nochmals darauf hin, dass die Offenlegung alle nach dem 31.12.2005 beginnenden Geschäftsjahre betrifft. Offenlegen sind Jahresabschlussunterlagen nach den Vorschriften der §§ 325 ff. HGB. Weitergehende Offenlegungspflichten bestehen nicht. Es wird daher allen Berufskollegen dringend empfohlen, vor einer Übermittlung von Unterlagen zu prüfen und sicherzustellen, dass lediglich den gesetzlichen Erfordernissen genügt wird.

Die Veröffentlichung weitergehender Daten ist unter Haftungsgesichtspunkten unter Umständen problematisch, im Übrigen kann sie einen Verstoß gegen die Berufspflicht des Steuerberaters zur Verschwiegenheit darstellen.

Wir verweisen auch auf unser Mitteilungsblatt 4/2007, Tz. 55 und 56.

Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KGs hatten bis zum 31. Dezember 2007 Zeit, die Jahresabschlussunterlagen aus dem Geschäftsjahr 2006 elektronisch offenzulegen. Seit Januar 2008 müssen diese Unternehmen bei Verstößen mit einem Ordnungsgeldverfahren rechnen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Justiz haben am 11. Dezember 2007 eine Telefon-Hotline geschaltet, bei der sich Unternehmen unter der Nummer **01805 615003** (14 Cent pro Minute aus dem Festnetz, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) zu Fragen rund um das Thema Offenlegung von Jahresabschlüssen informieren können.

Wer von der Publizitätspflicht genau betroffen ist und weitere Einzelheiten sind außerdem auch unter www.bmj.bund.de/ehug abrufbar.

Weitergehende Informationen sind im Mitgliederbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg unter der Rubrik „EHUG“ abrufbar.

60. Bilanzrechtsreform muss Mittelstand stärken / Zusatzkosten für Unternehmen vermeiden

„Der Mittelstand braucht dringend ein modernisiertes Bilanzrecht. Wenn die Bilanzen aussagekräftiger werden, stärkt das die Unternehmen im Wettbewerb.“ Das betonte Dr. Horst Vinken, der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), heute auf einer BStBK-Diskussionsveranstaltung mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Berlin. Für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland sei es wichtig, dass das Handelsgesetzbuch als dauerhafte Alternative zu internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) erhalten bleibe. Eine Bilanzierung nach IFRS käme für den Mittelstand nicht in Frage, sagte Vinken.

Der Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) weist nach Auffassung Vinkens in die richtige Richtung. Zahlreiche Vorschläge des Berufsstandes der Steuerberater seien darin aufgegriffen. Allerdings gebe es in einigen Punkten noch deutlichen Handlungsbedarf. BStBK-Präsident Vinken: „Die Reform muss für die Unternehmen steuer- und kostenneutral sein. Nach den gegenwärtigen Planungen aber werden Handelsbilanz und Steuerbilanz künftig so stark voneinander abweichen, dass die im Mittelstand weit verbreitete Einheitsbilanz in Gefahr gerät. Hier drohen erhebliche Zusatzkosten. Wichtig ist auch, dass durch die Bilanzrechtsreform keine steuerlichen Belastungen für die Unternehmen entstehen. Hier sind noch Korrekturen erforderlich, damit das Ziel der Steuerneutralität wirklich erreicht wird.“

Die Rede von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, Informationen zum Vortrag des BStBK-Präsidenten Dr. Horst Vinken sowie weitere Fachbeiträge und auch Bilder der Veranstaltung „Mittelstand braucht modernisiertes HGB“ am 21. Februar 2008 in Berlin können angefordert werden.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 21.02.2008)

V. Europafragen/Verschiedenes

61. Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie – Internal Market Information System (IMI)

Am 22. November 2007 veranstaltete der Bundesverband der Freien Berufe ein Europagespräch mit Pamela Brumter, Referatsleiterin des für die Berufsankennungsrichtlinie zuständigen Referats der Europäischen Kommission, zum Thema „Das Binnenmarktinformationssystem (IMI) und seine Bedeutung für die Freien Berufe“.

Da die Steuerberaterkammern derzeit am Pilotprojekt zu IMI teilnehmen, sind einige dabei gegebene Informationen zu IMI sicherlich von Interesse. Dies zum einen, weil die europäische Gesetzgebung und ihre Umsetzung für die tägliche Praxis der Steuerberater kontinuierlich an Bedeutung gewinnt. Zum anderen, weil damit auch auf die Berufskammern zusätzliche Aufgaben zukommen, deren Umfang und Intensität derzeit noch kaum konkret abzuschätzen sind.

Aufgrund der vermehrten Binnenmarkt-Gesetzgebung werden grenzüberschreitende Tätigkeiten weiterhin erheblich zunehmen. Die konkrete Implementierung der EU-Gesetzgebung hängt ab von der Zusammenarbeit zwischen den (landesspezifischen) Verwaltungen.

In der Praxis ist es jedoch für diese nicht immer leicht, effektiv miteinander zu kommunizieren. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission IMI entwickelt: IMI ist ein internetbasiertes System, das den Verwaltungsinstitutionen, darunter auch die Berufskammern, die Kommunikation untereinander erleichtern soll.

IMI soll die EU-weite Kooperation zwischen den Behörden und Verwaltungen der Mitgliedstaaten unterstützen und fördern, indem die folgenden Probleme in Angriff genommen werden:

- Überwindung von Sprachbarrieren
- Klare Identifizierung der zuständigen Partnerbehörde
- Koordination unterschiedlicher Verwaltungsstrukturen und -kulturen
- Koordination von Verfahrensabläufen zwischen den Mitgliedstaaten
- Kontrolle von Bearbeitungszeiten
- Management von 351 bilateralen Beziehungen

Im Rahmen des angesprochenen Pilotprojekts wird das IMI-System derzeit mit der Berufsankennungsrichtlinie und 4 Berufen (Ärzte, Apotheker, Steuerberater, Physiotherapeuten) getestet. Nach Abschluss des Pilotprojekts

soll das System auf alle von der Berufsanerkenntnisrichtlinie abgedeckten Berufe anwendbar sein. In den nächsten Jahren soll dann eine Ausweitung auf andere legislative Bereiche, beispielsweise die Dienstleistungsrichtlinie, erfolgen.

62. Neuer Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

Martin Taegener ist mit Wirkung zum 01. Januar 2008 zum Vizepräsidenten des gemeinsamen Finanzgerichts für die Länder Berlin und Brandenburg ernannt worden. Der gebürtige Berliner, Jahrgang 1947, studierte von 1967 bis 1972 Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin und leistete sodann bis 1975 seinen juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Kammergerichts – mit einer Station in Phoenix/Arizona – ab. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen und kurzer Anwaltstätigkeit war Taegener von 1976 bis 1986 - unterbrochen durch eine dreieinhalbjährige Abordnung an die Justizverwaltung in Berlin – Richter am Verwaltungsgericht Berlin, wurde dann zunächst von 1986 bis 1991 Richter am Obergerichtsgericht Berlin und kehrte sodann als Vorsitzender Richter an das Verwaltungsgericht Berlin zurück.

Im April 2004 wurde Taegener Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin; nach der Fusion der Finanzgerichte Berlins und Brandenburgs wechselte er als Vorsitzender Richter an das gemeinsame Finanzgericht. Taegener leitet den 10. Senat des Finanzgerichts, der sich speziell mit Klagen gegen die Familienkassen das Kindergeld betreffend beschäftigt.

Martin Taegener ist verheiratet und hat drei erwachsene Töchter.

Der bisherige Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Wolfgang Freitag, ist im Juli 2007 in den Ruhestand getreten.

63. IfM-Umfrage: Existenzgründer geben Steuerberatern gute Noten

Für Gründungsinteressierte und junge Unternehmer sind Steuerberater wichtige Ratgeber, deren Bedeutung höher eingeschätzt wird als die von Banken und Sparkassen, IHK oder Handwerkskammern sowie Gründungsberatern. Dabei halten Gründungsinteressierte die Rolle des Steuerberaters für noch wichtiger als junge Unternehmer. Das geht aus einer Befragung des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) auf den Deutschen Gründer- und Unternehmer-Tagen (deGUT) hervor, die am 20. und 21. April 2007 in Berlin stattfanden. Befragt wurden rund 500 Personen. Als noch bedeutender für den Erfolg ihres Vorhabens schätzten die Befragten den Rat und die Unterstützung von Freunden und Familien der Gründer, Förderinstitutionen sowie Gründerinitiativen ein.

Positiv fiel auch das Urteil derjenigen, die bereits einen Steuerberater hinzugezogen hatten, über dessen Leistun-

gen aus. So gaben 14,9 Prozent an, „uneingeschränkt“ zufrieden zu sein. 11,4 Prozent waren „ziemlich“ zufrieden, 8 Prozent hingegen konnte der Steuerberater „wenig“ oder „gar nicht“ zufrieden stellen. Allerdings: Die verbleibenden fast 60 Prozent der Befragten gaben an, mit ihrem Anliegen noch keinen Steuerberater kontaktiert zu haben. Die Gründe hierfür wurden im Rahmen der Umfrage nicht ermittelt. Es liegt allerdings der Schluss nahe, dass Steuerberater ihr gutes Ansehen bei Existenzgründern durch gezielte Informationsangebote an diese Gruppe vermehrt in konkrete Mandate umsetzen könnten.

Die Ergebnisse der IfM-Besucherbefragung vom 4. Juli 2007 sind abrufbar unter: www.ifm-bonn.org.

64. Kammerpräsidenten unterzeichnen deutsch-koreanisches Freundschaftsabkommen

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken und der Präsident der koreanischen Steuerberaterorganisation KACPTA Yongkeun Cho haben am 16. Januar ein Freundschaftsabkommen unterzeichnet, das die Grundlage der künftigen Zusammenarbeit und des regelmäßigen Informationsaustausches zwischen beiden Organisationen bilden soll. Cho war mit einer achtköpfigen Delegation nach Berlin gekommen, um mit dem Präsidenten und der Geschäftsführung der BStBK einen umfangreichen Themenkatalog aus den Bereichen des Berufs- und Steuerrechts beider Länder sowie der europäischen Berufspolitik zu erörtern. Das Freundschaftsabkommen besiegelt den engen Austausch, den die BStBK seit Jahren mit der asiatischen Schwesterorganisation pflegt.

65. Neuer Gefahrtarif der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ab 1. Januar 2009

Aufgrund der Fusion der VBG mit der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie zum 1. Januar 2009 wurde auch ein neuer Gefahrtarif, der ab dem 1. Januar 2009 gültig ist, notwendig. Steuerberater fallen unverändert ebenso wie Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare unter die gemeinsame Gefahrtarifstelle 08 „rechts- und wirtschaftsberatendes Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ mit der Gefahrklasse 0,44 im Teil A des Gefahrtarifs.

Im Teil B ist nun den Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie mit den Gefahrtarifstellen 34 bis 53 Rechnung getragen worden.

Die Gefahrtarifstelle 11 „wirtschaftliche und politische Interessenvertretungen“ mit der Gefahrklasse 0,59, der die Steuerberaterkammern zuzurechnen sind, bleibt unverändert.

Der neue Gefahrtarif der VBG, welcher erstmals für die Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2009 an, mithin also im Jahr 2010, anzuwenden ist, findet sich auch auf der Internetseite der VBG unter www.vbg.de.

66. Brandenburgs Finanzämter mit neuen Öffnungszeiten

Die Finanzämter in Brandenburg führen im Laufe des ersten Quartals 2008 neue Öffnungszeiten ein. Im Vordergrund steht dabei die Verlängerung des so genannten langen „Behördentages“ um eine Stunde bis 18.00 Uhr. Damit solle vor allem besser auf die Bedürfnisse von Berufstätigen eingegangen werden, sagte Finanzminister Rainer Speer heute in Potsdam. Eine Besucherbefragung in den Finanzämtern hatte ergeben, dass sich viele Bürger längere Öffnungszeiten der Ämter wünschten. Am Freitag soll die Öffnungszeiten dagegen um eine Stunde verkürzt werden. Die Erfahrung zeige, dass ab Freitag Mittag kaum noch Besucherverkehr zu verzeichnen sei, so dass eine Verkürzung vertretbar sei, hieß es zur Begründung.

Bisher hatten alle 16 Finanzämter am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, am Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. „Auch zukünftig werden die Finanzämter unverändert 35,5 Stunden in der Woche geöffnet haben“, sagte Speer. Die neuen Öffnungszeiten seien aber bürgerfreundlicher, weil es den klaren Wunsch der Bürger nach längeren Öffnungszeiten in der Woche gebe.

Bis Ende März wird jedes Finanzamt seine neuen Öffnungszeiten festlegen und bekannt geben. Die Finanzämter Brandenburg, Oranienburg und Potsdam haben bereits jetzt am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, **Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr** und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr geöffnet. Alle Öffnungszeiten sind im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de zu finden.

(Pressemitteilung Ministerium der Finanzen vom 08. Januar 2008)

67. Finanzamt Pritzwalk soll Anfang 2009 geschlossen werden

Das Finanzamt in Pritzwalk soll zum 1. Januar 2009 geschlossen werden. Dies teilte das Finanzministerium heute in Potsdam mit. Im Rahmen einer Organisationsreform werden die Finanzämter Kyritz (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) und Pritzwalk (Landkreis Prignitz) dann am Standort Kyritz zusammengelegt. Das Finanzministerium hat die Landräte der beiden betroffenen Kreise sowie den Bürgermeister von Pritzwalk, Wolfgang Brockmann, jetzt entsprechend informiert. Das Ministerium beabsichtigt, ab 2009 in Pritzwalk eine ständig besetzte Service- und Informationsstelle (SIS) des Finanzamts Kyritz einzurichten. Die SIS fungiert in jedem Finanzamt als erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger, bei der die häufigsten Angelegenheiten direkt und schnell erledigt werden können. Außerdem prüft das Finanzministerium als zusätzlichen Vor-Ort-Service die Einrichtung von regelmäßigen Finanzamtssprechstunden in Perleberg und Neuruppin. Diese dezentralen Angebote des Finanzamts Kyritz sollen ab 2009 dazu

beitragen, den Bürgerservice zu gewährleisten und regional weiter auszubauen.

Derzeit gibt es in Brandenburg 16 Finanzämter. Das Finanzamt Pritzwalk ist mit rund 100 Beschäftigten das kleinste Finanzamt. Danach folgt Kyritz mit etwas über 150 Mitarbeitern. In beiden Ämtern wird sich die Mitarbeiterzahl durch Altersabgänge in den nächsten Jahren weiter verringern. Die Einwohnerzahl in den Kreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin ist in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gesunken. In der Prignitz ging die Einwohnerzahl von 98.200 im Jahr 1998 auf 87.200 im Jahr 2006 zurück. Prognosen sagen eine weiter rückläufige Entwicklung im Nordwesten Brandenburgs voraus. Der Bevölkerungsrückgang geht einher mit einer abnehmenden Zahl von Steuerfällen. Eine gewisse Mindestgröße ist für eine Behörde wie ein Finanzamt aus Gründen einer optimierten und spezialisierten Aufgabenerledigung und wegen der nötigen personalwirtschaftlichen Flexibilität erforderlich. Die Zusammenlegung der beiden Finanzämter am Standort Kyritz ist daher aus Sicht des Finanzministeriums organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll und notwendig. Wegen der Fusion verlieren keine Mitarbeiter der Ämter ihren Arbeitsplatz. Rund 40 Prozent der Besucher kommen allein deshalb in das Finanzamt, um Unterlagen und Erklärungen abzugeben, Vordrucke abzuholen oder sich Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Dies wird in Zukunft auch bei der geplanten SIS in Pritzwalk möglich sein. Zudem nehmen elektronische Verfahren bei der Steuererklärung stetig zu, die elektronische Steuererklärung ist die Steuererklärung der Zukunft. Pro Arbeitstag kommen durchschnittlich 33 Besucher in das Finanzamt. Dies ergab eine kürzlich durchgeführte Besucheranalyse. Im Gegensatz zu Kyritz, wo das Finanzamt auf einer landeseigenen Liegenschaft untergebracht ist, befindet sich das Finanzamt Pritzwalk auf einer angemieteten Liegenschaft. Dieser Mietvertrag läuft zum Jahresende 2008 aus. In der Struktur der brandenburgischen Finanzämter hatten sich zuletzt Anfang 2007 Veränderungen ergeben: Die Finanzämter Potsdam-Stadt und Potsdam-Land fusionierten zum neuen Finanzamt Potsdam. Die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Finanzämtern Potsdam und Brandenburg an der Havel wurden neu verteilt.

(Pressemitteilung Ministerium der Finanzen vom 19. Dezember 2007)

68. DWS-Verlag hier: Überarbeitete und neue Produkte

Der DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH informiert über folgende überarbeitete und neue Produkte:

Überarbeitete Produkte:

- | | |
|---------|---|
| Nr. 2 | Steuerberatungsvertrag Pauschalvergütung |
| Nr. 5.3 | Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater (englisch) |

- Nr. 118 Flyer „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“
- Nr. 640 Merkblatt „Aufbewahrungsfristen sowie Recht auf Datenzugriff“
- Nr. 668 Merkblatt „Häusliches Arbeitszimmer“
- Nr. 679 Merkblatt „Limited oder GmbH“
- Nr. 685 Merkblatt „Kindergeld“
- Nr. 691 Erstattung ausländischer Umsatzsteuer
- Nr. 1601 Merkblatt „Unternehmensteuerreformgesetz 2008“
- Nr. 1604 Merkblatt „Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Unternehmens-Register – inklusive Strategien zur Verringerung der Offenlegungspflichten“

Neue Produkte:

- Nr. 5.4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater mit Zustimmungserklärung (englisch)
- Nr. 120 Flyer „Kinderbetreuungskosten“
- Nr. 121 Flyer „Offenlegung der Jahresabschlüsse – Handlungsbedarf durch Neuregelung“
- Nr. 1605 Merkblatt „Neuregelung des Spendenrechts ab dem 01.01.07 – erhebliche Vergünstigungen für den Spender“
- Nr. 1608 Merkblatt „Haftung des Steuerberaters – Gefahren und Begrenzungen
- Nr. 1610 Merkblatt „GmbH-Reform“
- Nr. 1613 Merkblatt „Neuregelungen des Spendenrechts ab 01.01.07 – Anforderungen an Stiftungen und Vereine“

69. 12. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom **13. bis 18. Juli 2008** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Gemeinde und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 12. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater.

Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

- Damen-Einzel
- Herren-Einzel 30 + ab 1978 und älter
- Herren-Einzel 40 + ab 1968 und älter
- Herren-Einzel 50 + ab 1958 und älter
- Herren-Einzel 60 + ab 1948 und älter
- Herren-Einzel 65 + ab 1943 und älter
- Herren-Einzel 70 + ab 1938 und älter
- Herren-Doppel
- Mixed
- Consolation

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet.

Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turniergehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Hinterzarten-Breitnau Tourismus GmbH organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Hinterzarten-Breitnau Tourismus GmbH, z. Hd. Herrn Martin Kehr, 79856 Hinterzarten, Tel.: 07652/1206-44, Fax: 07652/1206-49 oder direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Regina Zink, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

70. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. November 2007 bis 29. Februar 2008 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

02.11.2007

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrats (BR-Drs. 508/07) betreffend die Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern

gerichtet an: BMF

05.11.2007

Gemeinsame Stellungnahme der BNotK, BRAK, WPK und BStBK zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) zum Stand vom 11. Oktober 2007

gerichtet an: BMI

09.11.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung

gerichtet an: BMF

16.11.2007

Stellungnahme zum Vorlagebeschluss des FG Niedersachsen vom 27. Februar 2007 (8 K 549/06) und zum Vorlagebeschluss des FG Saarland vom 22. März 2007 (2 K 2442/06)

gerichtet an: BVerfG

21.11.2007

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Verbot der Erfolgshonorare

gerichtet an: BMF

14.12.2007

Stellungnahme zum Anwendungsschreiben § 34 a EStG

gerichtet an: BMF

07.01.2008

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts

gerichtet an: BMJ

10.01.2008

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

gerichtet an: RA BR

11.02.2008

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

gerichtet an: BMF

21.02.2008

Eingabe zum Thema „Arbeitgeberdarlehen“

gerichtet an: BMF

25.02.2008

Stellungnahme zum Vordruck für die Anmeldung der Kapitalertragsteuer 2009

gerichtet an: BMF

25.02.2008

Stellungnahme zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gem. § 37 b EStG

gerichtet an: BMF

71. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 6. November 2007 bis zum 25. Januar 2008 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

13./14. November 2007

Geschäftsführerkonferenz

Themen der Konferenz waren u. a. die Umsetzung des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes, Fragen zur Steuerberatungsgesellschaft, Fragen zur Praxisveräußerung und -abwicklung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Steuerfachangestellten.

15. November 2007

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss, dem neben der BStBK die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich u. a. mit den aktuellen Berufsrechtsnovellen und deren Auswirkungen auf die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Steuerberater.

20. November 2007

Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutierte den Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Die Änderungen der Ansatz- und Bewertungsvorschriften des HGB-Einzelabschlusses werden erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung haben.

22./23. November 2007

200. Präsidialsitzung

Neben aktuellen berufs- und steuerrechtlichen Fragen stand die Besetzung der Fachausschüsse der BStBK im Mittelpunkt der Sitzung. Das Präsidium berief 17 Ausschüsse mit insgesamt 117 Mitgliedern.

10. Dezember 2007

Symposium des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut)

Das Thema „Zukunft der Familienbesteuerung“ diskutierten Vertreter aus Politik, Finanzgerichtsbarkeit, Wissenschaft und Steuerberatung. Es wurde eine Sachdiskussion über die Frage nach der Umsetzbarkeit der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach steuerlicher Berücksichtigung der Ehe, ohne dabei jedoch die Komplexität des Steuerrechts zu erhöhen, geführt. Die Fachbeiträge sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

11. Dezember 2007

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Mit Blick auf den nahenden Fristablauf zur Übermittlung von Jahresabschlüssen an den elektronischen Bundesanzeiger befassten sich die Ausschussmitglieder mit Problemen der Datenübertragung im XML-Format (Extensible Markup Language – „erweiterbare Auszeichnungssprache“).

11./12. Dezember 2007

Arbeitsgruppe der EU-Kommission zur GKKB

Die Teilnehmer der Sitzung in Brüssel befassten sich u. a. mit der Entwicklung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB).

18. Dezember 2007

Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer

Der Arbeitskreis diskutierte die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen anhand der neuesten EuGH-Rechtsprechung. Ferner wurden die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs sowie weitere umsatzsteuerrechtliche Themen erörtert.

19. Dezember 2007

Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Ein Vertreter des BMF informierte den Ausschuss über die aktuellen EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Weiterhin wurde u. a. der Entwurf der Funktionsverlagerungsverordnung diskutiert.

10. Januar 2008

AWV „Bürokratiekosten“

Schwerpunkte der AWV „Bürokratiekosten“ waren die Arbeit der Projektgruppe „Bürokratiekosten im personalwirtschaftlichen Umfeld“ sowie die Erfahrungsberichte zur Messung von Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell auf Bundes-, Landes und Kommunalebene. Außerdem wurde die anstehende Frage der Vereinfachung von Informationspflichten diskutiert.

11. Januar 2008

Ausschuss „Praxissicherung“

Gegenstand der Ausschusssitzung war u. a. das von der Bertelsmann-Stiftung initiierte Vorhaben eines Arbeitsvertragsgesetzbuches (ArbVG). Außerdem wurde die Erarbeitung der Hinweise für die berufliche Selbstständigkeit als Steuerberater fortgesetzt.

11. Januar 2008

Ausschuss Deutschland – Frankreich

Themen des gegenseitigen Informationsaustausches waren u. a. die wichtigsten Änderungen des Steuergesetzes 2008 in Frankreich und die Reform der Erbschaftsteuer und das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in Deutschland.

15. Januar 2008

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss beschäftigte sich vorrangig mit Neuerungen, die durch das wahrscheinlich Anfang März 2008 in Kraft tretende Achte Steuerberatungsänderungsgesetz entstehen.

16. Januar 2008

Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz

Anlässlich der Anhörung hatte die BStBK noch einmal Gelegenheit, ihre Positionen zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz darzulegen. Dr. Raoul Riedlinger hat als zuständiges Mitglied des Präsidiums die zahlreich gestellten Fragen der Abgeordneten beantwortet. Er brachte dabei u. a. die Positionen des steuerberatenden Berufs klar zum Ausdruck.

16. Januar 2008

Besuch der „Korean Association of Certified Public Tax Accountants“

Anlässlich des Besuches der „Korean Association of Certified Public Tax Accountants“ bei der BStBK wurde von den beiden Präsidenten ein Freundschaftsabkommen zur Festigung der künftigen Zusammenarbeit beider Organisationen unterzeichnet. Darüber hinaus wurde ein umfangreicher Fragenkatalog zum Berufs- und Steuerrecht in Deutschland sowie der europäischen Berufspolitik abgearbeitet.

17. Januar 2008

Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss befasste sich u. a. mit Planungen zu einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Aus- und Fortbildung im steuerberatenden Beruf sowie einer geplanten Ausbildungsplatzkonferenz.

17. Januar 2008

Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss diskutierte den Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts in der Fassung des Regierungsentwurfs. Der Entwurf wurde insbesondere auch im Hinblick auf seine Praxistauglichkeit geprüft, um entsprechende Anmerkungen in eine Stellungnahme einfließen lassen zu können.

18. Januar 2008

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Themen. Auf der Tagesordnung standen u. a. ein Bericht über die Anhörung zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2008, Neues zu den Abgabefristen für Steuererklärungen sowie die Gebührenpflicht für Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß Jahressteuergesetz 2007.

24. Januar 2008

201. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen. Ein Schwerpunktthema der Sitzung waren Fragen der Umsetzung des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes.

72. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.03.2008

07. bis 11.01.2008	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Steuerfachangestellten
16.01.2008	Bundessteuerberaterkammer – Arbeitskreis „Zukunft des steuerberatenden Berufs“
18.01.2008	Jahresempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg
18.01.2008	Bundessteuerberaterkammer - Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
21./22.01.2008	Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
24.01.2008	Jahresempfang der Ingenieurkammer
06.02.2008	Seminarveranstaltung der Notarkammer zum Thema „Erbschaftsteuerreform“ in Falkensee
12.02.2008	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

13.02.2008	Vorstandssitzung 40 Tagesordnungspunkte, davon 17 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	28.03.2008	Landgericht Neuruppin – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Ver- fahren
13.02.2008	Treffen mit dem Präsidium des Steuer- beraterverbandes Berlin-Brandenburg	31.03./01.04. 2008	Teilnahme an der 77. Bundeskammer- versammlung in Freiburg
14.02.2008	Teilnahme an einer Veranstaltung der Mittelstandsvereinigung mit Bundes- wirtschaftsminister Michael Glos	VI. Termine	
18.02.2008	Gespräch mit dem Steuerabteilungslei- ter im Brandenburger Finanzministe- rium	03.04.2008	Seminar „Aktuelle Entwicklung im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht“
18.02.2008	Seminarbeginn: Vorbereitung auf die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachange- stellte/r“	09. bis 18.04. 2008	Mündliche Fortbildungsprüfung 2007/2008 „Steuerfachwirt/in“
21.02.2008	Bundessteuerberaterkammer- Veranstaltung zum Bilanzrechtsmo- dernisierungsgesetz	14./15.04. 2008	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuer- fachangestellte/r“
21.02.2008	BGH – Wettbewerbsrechtliches Ver- fahren	15.05.2008	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsan- weisungen“
22.02.2008	Geschäftsführerbesprechung mit dem Steuerberaterverband Berlin-Branden- burg und der Steuerberaterkammer Berlin	19./20.05. 2008	DEUTSCHER STEUERBERATER- KONGRESS 2008 in Berlin
26.02.2008	Steuerfachtagung des Steuerberater- verbandes Berlin-Brandenburg	28.05.2008	Workshop „Ausübung einer (nicht)selbstständigen Arbeit in Polen durch Deutsche Staatsangehörige aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht unter besonde- rer Berücksichtigung der Entsendungs- problematik“
27.02.2008	Teilnahme an einem wettbewerbsrecht- lichen Verfahren vor dem Landgericht Cottbus	16.06. bis 04.07.2008	Mündliche Abschlussprüfung 2007/2008 „Steuerfachangestellte/r“
27.02.2008	Gemeinsame Sitzung des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder	12.07.2008	Ausbildungsabschlussfeier für Steuer- fachangestellte
05.03.2008	Schulungsveranstaltung - Internal Mar- keting Information System (IMI)	01.09.2008	Berufsrechtliches Seminar „Mandatsanbahnung“
06.03.2008	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit polnischen Berufskollegen in Slubice	02.09.2008	Gebührenrechtsseminar „Gebühren außerhalb der StBGebV“
10.03.2008	Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	10.09.2008	Sitzung des Berufsbildungsausschusses
11.03.2008	DATEV – Geschäftsführerbespre- chung	10.09.2008	Treffen des Vorstands mit ehrenamt- lich tätigen Berufskollegen in Potsdam
14.03.2008	Feierliche Bestellung neuer Steuerbe- raterinnen und Steuerberater	12./13.09. 2008	Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ in Berlin
19.03.2008	Landgericht Cottbus – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfah- ren	25./26.09. 2008	DATEV-Kongress in Nürnberg
		02./03.10. 2008	4. INTERNATIONALER DEUT- SCHER STEUERBERATER- KONGRESS SPANIEN 2008

20. bis 22.10.2008	Deutscher Steuerberatertag 2008 in Bonn	29.11.2008	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
20. bis 24.10.2008	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung 2008/2009 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	09.12.2008	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftli- che Buchstelle“
10./11.11. 2008	Schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachange- stellte/r“	11. bis 13.12.2008	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum / zur „Steuerfachwirt/in“
12.11.2008	41. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunterneh- men“ 2008 in Berlin	VII. Anlagen	

D W S – N A C H R I C H T E N

– 45 Jahre DWS Verlag im Dienste Ihrer Beratungspraxis –

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fall Zumwinkel hat eine Lawine ins Rollen gebracht. Steuersünder in ganz Deutschland fürchten ungebetenen Besuch von der Steuerfahndung. Typische Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung bedeuten für den Betroffenen eine extreme psychische Stresssituation. In der Beratungspraxis wird daher immer wieder die Frage erörtert, wie sich der Steuerberater sowie der Steuerpflichtige bei einem Eingriff der Steuerfahndung bestmöglich verhalten sollen.

Unsere kommentierte Checkliste

„Steuerfahndung“

hilft Ihnen, um auf eine solche Extremsituation vorbereitet zu sein.

Zunächst werden die Befugnisse der Steuerfahndung sowie die Rechte der Beschuldigten aufgezeigt. Sodann werden Verhaltensvorschläge für den Fall einer Durchsuchung und/oder einer Beschlagnahme dargestellt.

Bestellen Sie unsere kommentierte Checkliste unter der Artikelnummer 63 per Telefon, Fax oder einfach direkt in unserem Bestellshop unter

www.dws-verlag.de

Sie finden das Produkt in der Rubrik „Checklisten“. Stand Januar 2008, 8 Seiten, € 8,90 zzgl. USt

Ihr DWS-Team

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Postfach 023553
10127 Berlin
Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Tel. 030 - 28 88 56 6
Fax 030 - 28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de
www.dws-verlag.de
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg HRB 80508
Geschäftsführerin: Anne Goebel
Vorsitzender des Beirats: Dipl. Kfm. Dr. Horst Vinken, StB / WP
Verlagsnummer 96928

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Hans-Jochen Haarmann
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung